



Wärmeplanung in Bayern

Leitfaden für das
vereinfachte Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
1.1 Für wen ist dieser Leitfaden?	3
1.2 Hintergrund, Ablauf und rechtliche Anforderungen für das vereinfachte Verfahren	3
2 Vorbereitung und Organisation der Wärmeplanung	7
2.1 Organisationsstrukturen	7
2.2 Projektmanagement	9
2.3 Beauftragung des Dienstleisters	11
3 Die Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren	14
3.1 Zentrale Eignungsprüfung mit Unterteilung des beplanten Gebiets in Teilgebiete	14
3.2 Bestandsanalyse	16
3.3 Potenzialanalyse	20
3.4 Zielszenario und Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete	23
3.5 Umsetzungsstrategie und Fortschreibung	28
3.6 Querschnittsaufgabe: Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung	30
3.7 Sonderfall: Verkürztes Verfahren	37
4 Unterstützungsmöglichkeiten und weiterführende Informationen	39
4.1 Konvoi-Verfahren und Kurz-ENP	39
4.2 Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote	42
5 Rechtlicher Hinweis	44
6 Anhang	45
Ablauf der Eignungsprüfung	45
Gegenüberstellung verkürztes und vereinfachtes Verfahren	46
Datenschutz und Datenverarbeitung	47
Glossar relevanter Begriffe	48
Abkürzungsverzeichnis	49

1 Einführung

1.1 Für wen ist dieser Leitfaden?

Dieser Leitfaden richtet sich an die **Kommunalverwaltungen** der Gemeinden¹ in Bayern mit weniger als 10.000 Einwohner, die die **kommunale Wärmeplanung (KWP) im vereinfachten Verfahren** durchführen können. Er bietet eine praxisorientierte Hilfestellung für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 22 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (kurz Wärmeplanungsgesetz, WPG) und deren bayerische Ausgestaltung in § 9 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn). Das vereinfachte Verfahren wurde im Rahmen eines breiten Konsultationsverfahrens in Bayern entwickelt, um kleineren Gemeinden die Durchführung der KWP zu erleichtern. Der Leitfaden hat das Ziel, Gemeinden bei diesem vereinfachten Planungsprozess für eine zukunftsichere Gestaltung ihrer Wärmeversorgung zu unterstützen.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Sie, die **für die KWP zuständige Projektleitung in den kleinen Gemeinden in Bayern**. Darüber hinaus dient der Leitfaden als Orientierung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Beteiligte in der Kommunalverwaltung, sowie politische Gremien, die mit der KWP betraut sind. Ziel ist es, die wesentlichen Schritte und Anforderungen des vereinfachten Verfahrens verständlich und übersichtlich darzustellen, sodass Gemeinden mit begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen einen effizienten und strukturierten Ansatz bei der KWP verfolgen können. Dieser Leitfaden soll nicht nur Wissen vermitteln, sondern Sie als Gemeinde befähigen, eigenverantwortlich über die Anwendung der Vereinfachungsmaßnahmen zu entscheiden, so dass die KWP Ihren lokalen Gegebenheiten gerecht wird und sich dabei auf den Rückhalt aus Politik und Bevölkerung stützt. Er beschreibt die bundesgesetzlichen Vorgaben und Anforderungen des WPG und erklärt, wie diese auf bayerische Verhältnisse abgestimmt wurden. Der Leitfaden beleuchtet den Ablauf der Planung, von der Prozessorganisation über die technische Bestands- und Potenzialanalyse bis hin zur Erstellung eines Zielszenarios und einer Umsetzungsstrategie.

1.2 Hintergrund, Ablauf und rechtliche Anforderungen für das vereinfachte Verfahren

Die KWP spielt für die Weiterentwicklung der Energieversorgung in den Gemeinden zur Erreichung der Klimaziele, Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und der Gewährleistung der Bezahlbarkeit eine entscheidende Rolle. **Grundlegendes Ziel der KWP** ist die strategische Planung und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zu **einer wirtschaftlichen, klimaneutralen und sicheren Wärmeversorgung in den Kommunen**. Die Wärmeversorgung in Deutschland ist nach wie vor stark von fossilen Energieträgern wie Erdöl und Erdgas abhängig, was den Zielen des [bundesweiten Klimaschutzgesetzes](#) (KSG) entgegensteht und aktuell zu über 40 % der gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland beiträgt. Das KSG sieht eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 65 % bis 2030 im Vergleich zu 1990 und die Treibhausgasneutralität bis 2045 vor. Für den Freistaat Bayern ist das Ziel noch ehrgeiziger: Das [bayerische Klimaschutzgesetz](#) (BayKlimaG) sieht bereits 2040 eine Treibhausgasneutralität vor. Diesbezüglich ist unter Würdigung der entsprechenden Minderungsziele bzw. des Ziels der

¹ Unter den Begriff Gemeinden fallen alle Städte und Gemeinden.

Klimaneutralität in Bayern gem. Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG eine Entscheidung auf Gemeindeebene zu treffen, ob bzw. welches frühere Zieljahr erreicht werden soll.

Für Städte und Gemeinden bedeutet dies im Rahmen der KWP, **zukunftsfähige Wege zu entwickeln, um die Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umzustellen sowie den Wärmeverbrauch insgesamt zu senken**. Dies dient dem Klimaschutz, erhöht die regionale Wertschöpfung und trägt zu mehr Planungssicherheit für Sie als Gemeinde sowie für Ihre Bürgerinnen und Bürger, Energieversorger, Netzbetreiber und Gebäudeeigentümer bei. So können diese mit Ihnen als Gemeinde zukunftsweisende Investitionsentscheidungen gezielt aufeinander abstimmen und den vielerorts sinnvollen Ausbau der Netzinfrastruktur vorantreiben.

Mit dem Inkrafttreten des WPG am 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine verpflichtende und systematische KWP geschaffen. Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder; diese übertragen die Pflicht zur KWP auf „planungsverantwortliche Stellen“ und haben weitere Gestaltungsmöglichkeiten. In Bayern sind die **landesrechtlichen Regelungen in der bayerischen AVEn** festgelegt. Als bayerische Gemeinde sind Sie gemäß der Verordnung seit Januar 2025 als „planungsverantwortliche Stellen“ verpflichtet, einen Wärmeplan zu erstellen. Hierbei können sie sich entweder für ein gemeinsames Wärmeplanungsverfahren mit Nachbargemeinden (im sogenannten „Konvoiverfahren“) entscheiden oder die Planung selbst durchführen. Kommt ein Gebiet oder Teilgebiet einer Gemeinde mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine zentrale Wärmeversorgung in Frage – ist also absehbar nicht für die Wärmeversorgung durch ein Wärme- und/oder Wasserstoffnetz geeignet – kann basierend auf § 14 WPG an dieser Stelle eine verkürzte KWP durchgeführt werden (Kap. 3.7). Das verkürzte Verfahren kann für geeignete (Teil-)Gebiete auch bei der gemeinsamen KWP im Konvoi angewendet werden. Laut WPG haben Gemeinden mit maximal 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028 einen Wärmeplan vorzulegen.

Ist Ihre Gemeinde eventuell von der Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans ausgenommen?

Viele bayerische Gemeinden haben bereits freiwillig eine Wärmeplanung erstellt bzw. erstellen diese derzeit und nutzen dafür die mittlerweile eingestellte Förderung „Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung“ im Rahmen der Kommunalrichtlinie. Solche Gemeinden fallen regelmäßig auf Grund und nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 WPG von Gesetzes wegen nicht unter die Wärmeplanungspflicht des § 4 Abs. 1 WPG.

Gemeinden, die eine Förderung auf Grundlage des bayerischen Förderprogramms für Energienutzungspläne (ENP) erhalten haben, sind auf Grund der dort im Einzelfall fraglichen Vergleichbarkeit mit einem Wärmeplan nach WPG angehalten, diese zu prüfen. Ist eine Vergleichbarkeit gegeben, kann ebenfalls ein Bestandsschutz nach § 5 Abs. 2 WPG geltend gemacht werden. Macht die Gemeinde den Bestandsschutz geltend, erfolgt ein Mehrbelastungsausgleich nur hinsichtlich der Verwaltungskosten.

Nach § 9 Abs. 1 AVEn können kleinere Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern auf **ein vereinfachtes Verfahren** zurückgreifen, um die Anforderungen des WPG zu erfüllen. Eine Kombination mit dem verkürzten Verfahren ist dabei ebenso zulässig wie die gemeinsame KWP mit Nachbargemeinden. Das vereinfachte Verfahren wurde so gestaltet, dass der Planungsprozess für kleinere Gemeinden wirtschaftlich und verhältnismäßig bleibt. Es reduziert Planungsanforderungen und -kosten und bleibt dabei

auf die zentralen Elemente der KWP fokussiert: Bestands- und Potenzialanalysen, die Entwicklung von Zielszenarien sowie die Erarbeitung einer Umsetzungsstrategie. Ermessenslenkende Klarstellungen und Standardisierungen erleichtern Ihnen zudem die Umsetzung des WPG. Die Vereinfachungen reduzieren unter anderem den Aufwand und die Kosten für externe Dienstleister, indem die Anforderungen an die Analyseschritte und deren Darstellung im Planungsprozess verringert werden. Für Sie als Kommunalverwaltung bietet insbesondere ein verschlanktes Beteiligungsverfahren Vorteile. In der folgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht der insgesamt 25 Vereinfachungen, anhand derer die bayerische Staatsregierung die KWP im vereinfachten Verfahren für kleinere Gemeinden erleichtert. Hierbei handelt es sich um optionale Einzelmaßnahmen, welche aufeinander abgestimmt für Sie als Gemeinde zur Auswahl stehen, jedoch nicht zur Anwendung gebracht werden müssen. Vielmehr können auch nur einzelne Elemente als Vereinfachung ausgewählt werden. Details zu den Vereinfachungsmaßnahmen in den einzelnen Phasen der KWP finden Sie in Kapitel 3.1 – 3.6.

Planungsphase	Wirkungsweise der Vereinfachungen
Eignungsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Von der Staatsregierung durchgeführtes und bereitgestelltes Kurzgutachten bietet: <ul style="list-style-type: none"> - Umfassende Kartendarstellungen Ihrer Kommune, - Ausführliche Datenpakete für die Analysen und - eine Einteilung in Teilgebiete zur Einschätzung der Anwendbarkeit des verkürzten Verfahrens.
Bestandsanalyse (13 Vereinfachungen)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Starke Aufwandsreduzierung durch die grundsätzliche Nutzung von Bedarfswerten, Verbrauchswerte werden nur ergänzend erhoben ➤ Aufwandsreduzierung durch den Verzicht auf die Darstellung weniger relevanter Ergebnisse ➤ Verzicht auf die Erhebung weniger relevanter Daten
Potenzialanalyse (3 Vereinfachungen)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufwandsreduzierung durch den Verzicht auf die Erhebung weniger relevanter Daten (bspw. Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien) ➤ Aufwandsreduzierung durch den Verzicht auf die räumlich differenzierte Darstellung weniger relevanter Ergebnisse
Zielszenarien und Gebietsausweisung (3 Vereinfachungen)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufwandsreduzierung durch Verzicht auf die Darstellung von Teilgebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial. ➤ Aufwandsreduzierung durch den Verzicht auf die räumlich differenzierte Darstellung weniger relevanter Ergebnisse
Umsetzungsstrategie (1 Vereinfachung)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufwandsreduzierung durch den Verzicht auf die Ausarbeitung einer Verstetigungsstrategie und eines Controlling-Konzepts
Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (5 Vereinfachungen)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufwandsreduzierung durch reduzierte Anforderungen an den Beteiligungsprozess mit einer reduzierten Anzahl an Veranstaltungen ➤ Unterstützung durch zentral bereitgestelltes Beteiligungskonzept ➤ Aufwandsreduzierung durch den Verzicht auf die gesonderte Veröffentlichung der jeweiligen Ergebnisse der Bestandsanalyse und Potenzialanalyse

Tab. 1: Übersicht der vorgesehenen Vereinfachungen im vereinfachten Verfahren

Der vorliegende Leitfaden bietet kleineren Gemeinden eine **Schritt-für-Schritt-Orientierung** zur KWP im vereinfachten Verfahren und benennt weitere Unterstützungs- und Informationsmöglichkeiten. Er umfasst zunächst in Kapitel 1 eine Einführung in den rechtlichen und organisatorischen Rahmen, gefolgt von praktischen Hinweisen zur Organisation der KWP in Kapitel 2 – einschließlich der Beauftragung eines externen Dienstleisters. In Kapitel 3 werden die zentralen Prozessschritte – von der Eignungsprüfung über Bestands- und Potenzialanalysen bis zur Entwicklung eines Zielszenarios und einer Umsetzungsstrategie – detailliert beschrieben. Zudem enthält der Leitfaden in Kapitel 3.6 Empfehlungen zu Querschnittsaufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung sowie in Kapitel 4 Hinweise auf weitere Unterstützungsangebote. Ein rechtlicher Hinweis und ein umfassender Anhang mit Glossar und Mustervorlagen runden das Dokument ab.

Das folgende Ablaufschema gibt einen allgemeinen Überblick über die Schritte der KWP im vereinfachten Verfahren in Bayern (vgl. § 13 WPG):

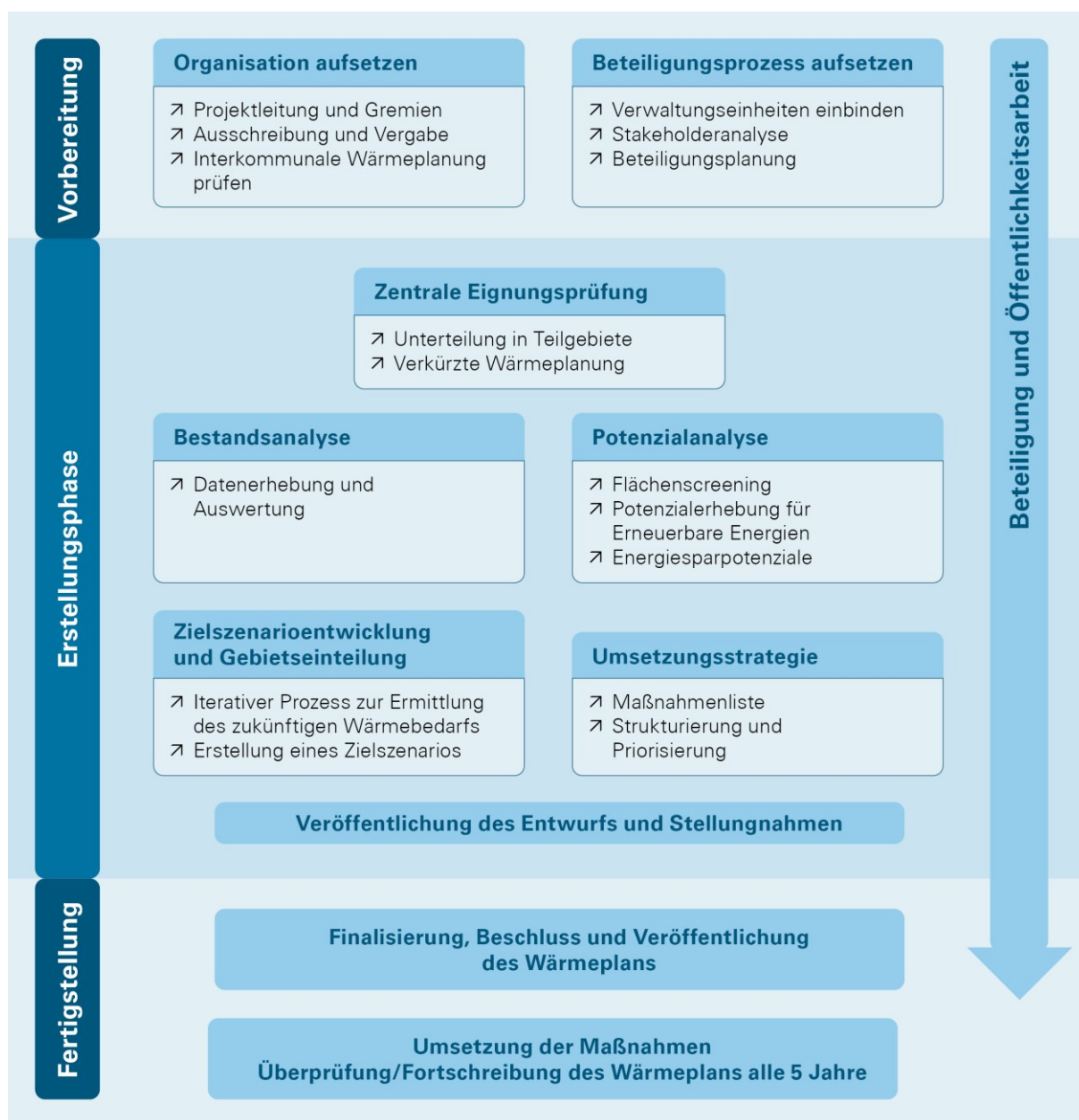


Abb. 1: Prozess der KWP im vereinfachten Verfahren

2 Vorbereitung und Organisation der Wärmeplanung

2.1 Organisationsstrukturen



Erfolgsfaktoren für die Organisation der KWP

Als Projektleitung bilden Sie die zentrale Schnittstelle zwischen den Beteiligten und sind Ansprechperson für inhaltliche und prozessuale Angelegenheiten. Diese Aufgaben und Rahmenbedingungen sollten Sie als Projektleitung im Blick haben:

- Die KWP ist eine komplexe Querschnittsaufgabe. Informieren Sie alle relevanten politischen, verwaltungsinternen und externen Akteure von Beginn an zielgerichtet und beziehen Sie diese angemessen ein.
- Die KWP beginnt offiziell mit einem Ratsbeschluss oder einer entsprechenden Entscheidung. Klären Sie im Vorfeld, ob Ihre Gemeinde die KWP in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden als „Konvoi“ durchführen möchte.
- Sie gründen und koordinieren eine Arbeitsgruppe Wärmeplanung, die den Prozess verwaltungsintern vorantreibt, sowie einen Steuerungskreis.

Die KWP ist ein **komplexer und langfristiger Prozess, der mehrere Fachbereiche innerhalb Ihrer Gemeinde** betrifft und daher eine enge, vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit innerhalb Ihrer Gemeindeverwaltung sowie mit weiteren Stakeholdern erfordert. Eine erfolgreiche Umsetzung setzt klare Zuständigkeiten, ausreichende personelle und fachliche Kapazitäten sowie eine gute Kooperation der zu beteiligenden Stellen voraus. Die planungsverantwortliche Stelle trägt die Hauptverantwortung für die KWP und muss sicherstellen, dass alle wesentlichen Interessen im Bezug zur KWP angemessen berücksichtigt werden. Politik und Verwaltungsleitung sind deshalb gefordert, die notwendigen **strukturellen Voraussetzungen zu schaffen**.

Beschlussfassung für die Wärmeplanung

Der Prozess der KWP beginnt mit einem **Beschluss oder einer Entscheidung des Gemeinde** (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 WPG i.V.m. § 8 Abs. 1 AVEn). Da das WPG in Verbindung mit der landesrechtlichen Verordnung in Bayern (AVEn) die Erstellung einer KWP vorschreibt, besteht mit Blick auf das „Ob“ des politischen Beschlusses für die Gemeinden kein Handlungsspielraum. Gestaltungsspielraum gewährt das WPG allerdings bezüglich der Umsetzung („Wie“). So kann jede planungsverantwortliche Stelle unter anderem selbst das Startdatum für die KWP festlegen und darüber entscheiden, ob diese selbstständig oder im Verbund durchgeführt werden soll. Vorab sollten Sie also klären, ob die KWP gemeinsam mit anderen Gemeinden, d.h. im Konvoi, durchgeführt werden soll (§ 4 Abs. 3 S. 2 WPG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 AVEn). Mit einer staatlichen Förderung können Sie eine Vorabanalyse, sog. „Kurz-ENP“, im Vorfeld der eigentlichen KWP durchführen lassen, um zu prüfen ob eine gemeindeübergreifende KWP im Konvoi sinnvoll ist (vgl. Kap. 4.1) Sobald der politische Beschluss zur KWP erfolgt, müssen Sie die **Öffentlichkeit** darüber **informieren** (§ 13 Abs. 2 WPG).

Projektleitung

Als interne Projektleitung sollten Sie von der Verwaltungsspitze ernannt und mit ausreichend Zeit ausgestattet werden, um den komplexen Prozess der KWP in Ihrer Gemeinde zu steuern. Fordern Sie dazu Informationen und die Mitarbeit von allen relevanten Fachbereichen der Verwaltung ein. In der Praxis hat sich die enge Zusammenarbeit mit der Kommunenleitung bewährt, um kurze Abstimmungswege zu gewährleisten. Ihre Aufgaben als Projektleitung umfassen unter anderem:

- Koordination und Funktion als Hauptansprechperson zu Fragen der KWP und Leitung der Arbeitsgruppe Wärmeplanung
- Koordination der Zusammenarbeit mit verwaltungsinternen und externen Akteuren
- Kontrolle und Bewertung der Einhaltung der Vorschriften des WPG und weiterer Anforderungen
- Koordination der Ausschreibung und Vergabe sowie der Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister
- Organisation von Informationsveranstaltungen und anderen Formaten für die Beteiligung relevanter Akteure
- Anfragen von wärmeplanungsbezogenen Daten und Informationen bei relevanten Fachbereichen und externen Stellen sowie Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Aspekte in enger Absprache mit der/dem Datenschutzbeauftragten
- Regelmäßige Berichterstattung an die Leitungsebene und politische Gremien zu Fortschritten der KWP und möglichen Hemmnissen

Soweit sich einzelne Aufgaben dafür eignen können auch dem externen Dienstleister übertragen werden.

Gremien der Wärmeplanung

Die KWP ist eine gemeinsame Aufgabe der Gesamtverwaltung. Analysieren Sie daher initial, welche Fachämter von der KWP inhaltlich betroffen sind und in den Planungsprozess einbezogen werden müssen. In kleineren Gemeinden ist die Gründung einer operativen **Arbeitsgruppe** Wärmeplanung unter Führung der Projektleitung mit Verantwortlichen aus den betroffenen Fachämtern (insb. Bauamt) sinnvoll. Zudem können in der Arbeitsgruppe bei Bedarf politische Multiplikatoren wie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder eingebunden werden, um die Akzeptanz der Planungen durch direkte Einbeziehung zu fördern und die politische Umsetzbarkeit der Ergebnisse der KWP zu stärken. Planen Sie regelmäßige Treffen in der Arbeitsgruppe mit dem externen Dienstleister, um die Datenbeschaffung, einzelne Planungsschritte, die Öffentlichkeitsbeteiligung und Zwischenergebnisse gemeinsam zu besprechen.

Im Laufe der KWP werden wiederholt strategische Entscheidungen notwendig sein. Zu diesem Zweck sollten Sie einen **Steuerungskreis** einberufen, der die Richtung im Planungsprozess vorgibt. Als Projektleitung organisieren Sie den Steuerungskreis unter Einbeziehung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, interessierter Ratsmitglieder, der/die Vorsitzende des Bauausschusses, Verantwortliche der Fachämter sowie ggf. Fachakteure und Stadt- bzw. Gemeindewerke. Im Konvoi empfiehlt sich die Einbindung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden, deren Gebiet von der KWP miterfasst werden (vgl. Beteiligungskonzept in Kap. 3.6). Die Mitglieder des Steuerungskreises können ihr Wissen und Ideen einfließen lassen und fühlen sich in die KWP einbezogen.



Abb. 2: Musterorganigramm für die Arbeitsgruppe Wärmeplanung, die auch Teil des Steuerungskreises sein kann

2.2 Projektmanagement



Erfolgsfaktoren für das Projektmanagement der KWP

Diese Aufgaben und Rahmenbedingungen sollten Sie als Projektleitung im Blick haben:

- Sie sind verantwortlich für die Steuerung und Koordination des gesamten Planungsprozesses.
- Ein Dienstleister für die technischen Analysen und die Beteiligungsprozesse wird die KWP gemeinsam mit Ihnen erarbeiten. Stellen Sie durch eine enge Abstimmung und Validierung der Arbeitsschritte hochwertige Ergebnisse sicher. Bereiten Sie Beteiligungsformate für Politik und Verwaltung gemeinsam vor.
- Organisieren Sie zielgerichtete und entscheidungsorientierte Sitzungen für die Arbeitsgruppe und den Steuerungskreis.

Als Projektleiter in der KWP übernehmen Sie eine zentrale Rolle bei der **Steuerung und Koordination des gesamten Planungsprozesses**. Dabei fungieren Sie bei der KWP als zentrale Schnittstelle zwischen kommunaler Politik und Verwaltung, der Bevölkerung, relevanten externen Fachakteuren sowie Interessengruppen und dem Dienstleister. Nehmen Sie sich zu Beginn Zeit, klare Projektziele zu definieren und einen Projektplan mit Meilensteinen, Verantwortlichkeiten und Ressourcen zu erstellen. Ein weiteres Kernelement des Projektmanagements ist das Risikomanagement: Unvorhergesehene technische oder politische Herausforderungen erfordern eine vorausschauende Planung. Zudem liegt es in Ihrer Verantwortung, die Qualität der Ergebnisse sicherzustellen und den Prozess bis zur Beschlussfassung und Umsetzung zu begleiten.

Zusammenarbeit mit dem Dienstleister

Nach der Auftragsvergabe (Kap. 2.3) stellen Sie dem **Dienstleister** alle erforderlichen Informationen und Daten gebündelt zur Verfügung und leiten Fragen an die zuständigen Stellen weiter. Im Verlauf des Planungsprozesses hat sich bei vielen Gemeinden ein **regelmäßiger Austausch mit dem Dienstleister** in einem mindestens zweiwöchigen Turnus bewährt. Lassen Sie sich das methodische Vorgehen des Dienstleisters für die einzelnen Planungs- und Beteiligungsschritte erläutern, plausibilisieren Sie gemeinsam die Analyseergebnisse und bringen Sie Ihr Wissen über lokale Gegebenheiten ein. Achten Sie auch auf mögliche Eigeninteressen des Dienstleisters (siehe auch Art. 20 BayVwVfG). Nutzen Sie bei Bedarf für die inhaltliche Überprüfung der Ergebnisse die detaillierten Beschreibungen der Prozessschritte in Kap. 3 – 7 des [Leitfadens Wärmeplanung](#), herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB).² Schließen Sie zudem einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Dienstleister ab, um den Datenschutz und einen sicheren Datenaustausch zu regeln.

Führen Sie zu Beginn der gemeinsamen Arbeit einen **Auftaktworkshop (Vereinfachung 26)** zunächst nur mit dem Dienstleister durch, um den weiteren Prozess effizient und bestmöglich auf Ihre lokalen Gegebenheiten abgestimmt zu gestalten (vgl. auch Kap. 3.6). Führen Sie dabei gemeinsam unter fachlicher Beratung durch den Dienstleister eine **Akteursanalyse** durch, um festzulegen, welche Akteure zu welchen Zeitpunkten auf welche Weise einzubeziehen sind (vgl. Kap. 3.6). Konzentrieren Sie sich bei der Analyse auf die relevanten Akteure und berücksichtigen Sie beispielsweise bei den zukünftigen Betreibern gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 WPG nur bereits absehbare Akteure, wie z.B. Energie-Genossenschaften und vermeiden Sie somit unverhältnismäßigen Aufwand. Als weiterer Bestandteil des Auftaktworkshops besprechen Sie mit dem Dienstleister die **vorhandenen Strategien**, Voruntersuchungen, Projekte und Planungen mit Bezug zum Wärmesektor (z. B. Geothermie-Erkundungsbohrungsfeld), damit diese in der KWP angemessen berücksichtigt werden. Zudem kann so eine Aufwandsreduzierung bzw. Beschränkung bei den Zielszenarien erreicht werden. Besprechen Sie auch das genaue Vorgehen bei der Erhebung und Auswertung von Verbrauchsdaten, da diese im vereinfachten Verfahren den Ausnahmefall darstellen (vgl. Kap. 3.2). Dabei können Sie beispielsweise die Notwendigkeit bzw. den Mehrwert einer separaten Ermittlung der Verbrauchsdaten für kommunale Liegenschaften oder Prozesswärme mit Blick auf eine Eignung als sogenannte Ankerkunden von Wärmenetzen klären.

Organisation der Gremien und Entscheidungsfindung

Für eine effiziente Durchführung der KWP planen und organisieren Sie die Sitzungen der Arbeitsgruppe und des Steuerungskreises. In der Analyse- und Konzeptionsphase tragen Sie die Verantwortung für die Bewertung und Auswahl geeigneter Wärmelösungen in Abstimmung mit dem Dienstleister und begleiten die **Entscheidungsprozesse** in Verwaltung und Politik. Bereiten Sie entsprechende Entscheidungen im Steuerungskreis und den Ratssitzungen vorausschauend vor. Behalten Sie auch bei der Organisation der Beteiligungsformaten für die Öffentlichkeit (vgl. Kap. 3.6) lokale Besonderheiten und Anforderungen im Blick.

² Ortner, Sara; Paar, Angelika; Johannsen, Lea; Wachter, Philipp; Hering, Dominik; Pehnt, Martin et al. (2024): Leitfaden Wärmeplanung. Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche. Hg. v. ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH, Öko-Institut e.V., IER Stuttgart, adelphi consult GmbH, Becker Büttner Held PartGmbH, Prognos AG, et al. Online verfügbar unter <https://www.kww-halle.de/praxis-kommunale-waerme-wende/bundesgesetz-zur-waermeplanungzuletzt> geprüft am 24.01.2025.

2.3 Beauftragung des Dienstleisters



Was steht im WPG?

Das WPG erlaubt, dass sich Gemeinden der Unterstützung durch „Dritte“ bei der KWP bedienen (§ 6 WPG). Weitergehende Hinweise zur Anforderung und Auswahl gibt das WPG in diesem Zusammenhang nicht. Zu beachten sind aber die Vorgaben des Vergaberechts. Wird der EU-Schwellenwert für Dienstleistungen³ nicht erreicht, gelten die [Grundsätze für die Auftragsvergabe im kommunalen Bereich](#) in Bayern (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern und für Integration über die „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ - IM-Bek).

Hinweis:

Der Auftragswert wird sich in der Regel nach dem maximalen Kostenausgleichsbetrag entsprechend der Einwohnergrenze der jeweiligen Kommune richten. Wird der EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten, sind die bundesrechtlichen Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Vergabeverordnung (VgV) oder - im Sektorenbereich - der Sektorenverordnung (SektVO) einschlägig. Eine entsprechende Überschreitung des Schwellenwerts kann je nach Gestaltung des Einzelfalls erfolgen, insb. im Fall einer gemeinsamen Wärmeplanung durch einen einheitlichen Dienstleister oder im Rahmen einer Kooperation auf Ebene der Beschaffung. In dieser Konstellation ist eine Addition der Auftragswerte zu prüfen.

Im Rahmen der KWP sind technische Analysen und ein Beteiligungsprozess erforderlich. Dieses Kapitel bietet Ihnen Orientierung, wie Sie für diese beiden Aufgaben den **Beschaffungsprozess** und die **Auswahl eines geeigneten externen Dienstleisters** gestalten können. Arbeiten Sie eng mit der Vergabe beauftragten Organisationseinheit in Ihrer Gemeinde zusammen und bringen Sie als Projektleitung die KWP-Spezifika ein. Die technischen Analysen umfassen die Prüfung der zentralen Eignungsprüfung, die Bestandsanalyse zu Wärmebedarfen, Gebäudezuständen sowie vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen und Energieinfrastrukturanlagen, die Potenzialanalyse zu erneuerbaren Wärmequellen, Abwärmepotenzialen und Energieeinsparmöglichkeiten, die Zielszenarioentwicklung und die Entwicklung von Umsetzungsmaßnahmen. Externe Dienstleister können auch die Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Beteiligungen übernehmen, d. h. die Einbeziehung relevanter Akteurinnen und Akteure vor Ort und der Öffentlichkeit.

Finanzierung der Wärmeplanung

Ihre Gemeinde muss die Kosten für die KWP nicht alleine tragen. Der Freistaat erhält Unterstützung vom Bund im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von knapp 80 Millionen Euro zwischen

³ EU-Schwellenwert für Dienstleistungen, Stand 01.01.2024: 221.000 € netto; bei Aufträgen, die von Sektorauftraggebern zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit vergeben werden: 443.000 € netto. Sektorentätigkeiten sind im Bereich von Gas und Wärme die Bereitstellung oder der Betrieb fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme sowie die Einspeisung von Gas und Wärme in diese Netze (§ 102 Abs. 3 GWB)

2024 und 2028. Aufgrund der Verpflichtung zur KWP durch die AVE n hat Ihre Gemeinde Anspruch auf Konnexitätszahlungen durch den Freistaat Bayern. Die Höhe der Zahlung ist nach Gemeindegröße gestaffelt und wird pauschaliert ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt hälftig, jeweils mit Beginn der KWP im Rahmen eines Mittelabrufs und bei Einreichung des erstellten Wärmeplans beim zuständigen Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht (LMG). Die Ihrer Gemeinde zustehende Pauschale entnehmen Sie der folgenden Tabelle:

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschütztem Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG1
< 2.500	34.800,00 €	9.600,00 €
2.500 <= x < 5.000	41.000,00 €	9.600,00 €
5.000 <= x < 7.500	52.100,00 €	13.100,00 €
7.500 <= x < 10.000	88.200,00 €	16.700,00 €

Tab. 2: Höhe der Konnexitätszahlungen als Pauschale gestaffelt nach Gemeindegröße

Direktauftrag

Durch eine Erhöhung der Wertgrenze für **Direktaufträge** können Sie seit dem 01.01.2025 befristet bis zum 31.12.2029 Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich bis zu einer Wertgrenze von 100 000 € (ohne Umsatzsteuer) ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragen.⁴ Dies ist vor allem für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern aufgrund des zu erwartenden geringen Auftragswerts relevant, da hier die Beschaffung gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayWiVG in der Regel als Direktauftrag erfolgen kann, sofern die Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Auf die weiteren Regelungen zum Direktauftrag in der IMBek, insb. Nr.1.2.1, wird hingewiesen.

Ein Aspekt des wirtschaftlichen Handelns der öffentlichen Hand ist neben dem Preis, dass das beauftragte Unternehmen die Gewähr für eine sorgfältige, qualitativ hochwertige und einwandfreie Leistung gewährleisten muss.

Der Dienstleister sollte daher einschlägige Erfahrung in der Erstellung von strategischen Energie- und Wärmeplanungen mitbringen, idealerweise im regionalen Kontext. Die folgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dient lediglich als Unterstützungsangebot.

Folgende Qualifikationen und Referenzen könnten abgefragt werden:

- Nachweisliche Erfahrung bei der Begleitung von Kommunen im Rahmen von Wärmeplanungen oder verwandten Planungsprozessen.
- Bspw. durch Referenzen zu Wärmeplanungen oder Wärmenetzplanungen im Rahmen der Erstellung von Energienutzungsplänen gemäß den Förderprogrammen des Freistaats Bayern.

⁴ Vgl. [§ 1 Absatz 2 Änderung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen \(VVöÄ\) vom 18. Dezember 2024](#).

- Praktische Erfahrung in der Datenanalyse und GIS-gestützten Wärmeplanung. Insb. Fähigkeit zur Integration und Bewertung von bestehenden Datenquellen, wie dem bayerischen Kurzugutachten und weiteren öffentlich verfügbaren Energie- und Infrastrukturdaten.
- Erfahrung mit der Moderation und Einbindung kommunaler Akteure, insbesondere im Bereich Beteiligung von Verwaltungen, Energieversorgern und Bürgern.
- Nachweisliche Kompetenz in der Analyse und Modellierung von Wärmeversorgungsszenarien, insbesondere unter Berücksichtigung dezentraler Lösungen (z. B. Wärmepumpen, Biomasse, oberflächennahe Geothermie).
- Darstellung des Projektteams, einschließlich der fachlichen Qualifikationen der beteiligten Mitarbeiter.

Arbeitshilfe: Musterleistungsverzeichnis für das vereinfachte Verfahren

Die bayerische Staatsregierung stellt ein eigenes Musterleistungsverzeichnis (MLV) für die Durchführung der KWP im vereinfachten Verfahren zur Verfügung. Das MLV stellt die einzelnen benötigten Leistungen eines externen Dienstleisters detailliert und anschaulich dar. Sie können das MLV direkt als Vorlage für Ihre Ausschreibungen nutzen. Da die einzelnen Vereinfachungen in diesem Verfahren nicht verpflichtend, sondern frei wählbar sind, besteht die Möglichkeit der Bearbeitung des MLV. Dieses können Sie entsprechend der individuellen Anforderungen vor Ort ausgestalten. Falls Sie sich entscheiden, einzelne Vereinfachungsmaßnahmen nicht anzuwenden, können Sie die entsprechenden Leistungsbestandteile aus dem ähnlich aufgebauten [Musterleistungsverzeichnis des Kompetenzzentrums Wärmewende](#) (KWW) ergänzen. Einen entsprechenden Hinweis finden Sie in den Kap. 3.2 – 3.6 jeweils in der Übersichtstabelle der Vereinfachungen in der Spalte MLV des KWW.

Das MLV für das vereinfachte Verfahren finden Sie unter [Kommunale Wärmeplanung in Bayern - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#)

3 Die Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren

3.1 Zentrale Eignungsprüfung mit Unterteilung des beplanten Gebiets in Teilgebiete



Was steht im WPG und welche Vereinfachungen gibt es?

Die gesetzliche Grundlage für die Eignungsprüfung bildet § 14 WPG. In der Eignungsprüfung werden für eine zentrale Wärmeversorgung offensichtlich ungeeignete Gebiete frühzeitig aus der detaillierten Planung ausgeschlossen und für das verkürzte Verfahren ausgewählt. Hierzu ist das gesamte geplante Gemeindegebiet in Teilgebiete einzuteilen. Außerdem ist die unverzügliche Veröffentlichung der Ergebnisse der Eignungsprüfung in § 13 WPG vorgeschrieben. Insgesamt wird hierdurch eine Reduzierung des Aufwands für die Wärmeplanung erreicht.

Um allen bayerischen Gemeinden den Einstieg in die Eignungsprüfung und damit in die KWP zu vereinfachen, hat das Bayerische Wirtschaftsministerium eine **zentrale Eignungsprüfung** durchgeführt. Als wichtiges Unterstützungsinstrument werden jeder Gemeinde **ein individuelles Kurzgutachten** zur Verfügung gestellt.

Der erste Schritt der KWP ist die **Eignungsprüfung** gemäß § 14 WPG. Ziel dieser Prüfung ist es, Gebiete oder Teilgebiete zu identifizieren, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen. Für diese (Teil-)Gebiete können Sie das verkürzte Verfahren zur KWP (vgl. Anhang sowie gesonderter Leitfaden) anwenden. Teilgebiete, die bereits vollständig oder nahezu vollständig klimaneutral mit Wärme versorgt werden (d.h. bei Anteilen von mehr als 75 %, wenn die vollständige klimaneutrale Versorgung ohne erheblichen Aufwand erreicht werden kann), müssen Sie im Rahmen der weiteren KWP gem. § 14 Abs. 6 WPG nicht berücksichtigen. Für alle anderen Gebiete erfolgt eine vollständige KWP im vereinfachten Verfahren.

Kurzgutachten für die Eignungsprüfung

Die Verantwortung zur Eignungsprüfung liegt bei den Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle und kann in Abstimmung mit dem externen Dienstleister erfolgen. Um Sie und Ihre Gemeinde bei diesem ersten Schritt zu unterstützen und den Aufwand für Ihren Dienstleister zu reduzieren, hat das Bayerische Wirtschaftsministerium für den gesamten Freistaat eine **zentrale erste Eignungsprüfung** durchgeführt und für jede Gemeinde ein individuelles Kurzgutachten erstellt, das den aktuellen Stand der Wärmeversorgung in Ihrem Gebiet darstellt. Dieses Gutachten enthält alle für die Eignungsprüfung relevante Daten, u.a. hilfreiche Kartendarstellungen, die Ihnen bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der Eignungsprüfung zur Seite stehen. Neben dem Kurzgutachten werden Ihnen weitere digitale Datenpakete für die folgenden Phasen der KWP zur Verfügung gestellt. Diese können Sie über die **Securebox Bayern** abrufen. Jede Gemeinde erhält hierzu einen individuellen und sicheren Zugang.

Die Grundlage des **Kurzgutachtens** bilden Bestandsdaten aus verschiedenen öffentlichen Quellen, die in übersichtlicher Kartenform aufbereitet sind und den Vorgaben des WPG entsprechen. Das Kurzgut-

achten enthält u. a. Kartendarstellungen zur Siedlungsstruktur, Gebäudenutzung, Topografie, ein Luftbild, sowie weitere Datenpakete. Mit dieser Datengrundlage können Sie – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Fachplaners – einschätzen, ob die Durchführung des verkürzten Verfahrens im Sinne des WPG für das gesamte Gemeindegebiet oder für spezifische Teilgebiete sinnvoll ist. Hierfür wurden auch die zu erwartenden Wärmebedarfe für jedes Gebiet ermittelt. Nutzen Sie dieses Dokument als Entscheidungsgrundlage für Ihre Eignungsprüfung. Da es auf öffentlich verfügbaren Daten basiert, kann jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Das Kurzgutachten erfordert deshalb einer Überprüfung, Ergänzung und Überarbeitung auf Grundlage von vor Ort vorliegenden Informationen und gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Fachplaners. Verwenden und ergänzen Sie die **Ergebnisse der Untersuchung im Rahmen Ihrer Planungshoheit**. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, eine **eigene Eignungsprüfung** durchzuführen bzw. von Ihrem Dienstleister durchführen zu lassen, ohne auf das Kurzgutachten zurückzugreifen. Bei einer Nutzung der jeweiligen Daten des Kurzgutachtens wird empfohlen, die in der folgenden Tabelle dargestellten Prüfschritte zu befolgen.

Wärmenetze	Prüfen, ob Kenntnisse über existierende Wärmenetze bestehen, die im Kurzgutachten nicht identifiziert werden konnten.
Wärmenachfrage	Prüfen, ob größere Wärmebedarfe, insbesondere im Sektor der Industrie oder der öffentlichen Liegenschaften, vorliegen und im Kurzgutachten nicht dargestellt werden.
Potenziale	Prüfen, ob größere nutzbare Potenziale für Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme vorliegen, die über ein Wärmenetz nutzbar gemacht werden können und im Kurzgutachten nicht dargestellt werden.
Gebietseinteilung	Prüfen, ob eine vom Kurzgutachten abweichende Unterteilung des Gemeindegebiets in Teilgebiete zweckmäßiger erscheint.

Tab. 3: Prüfschritte zur Nutzung des Kurzgutachtens

In jedem Fall müssen die **Ergebnisse der Eignungsprüfung** nach § 13 WPG unverzüglich **veröffentlicht** werden, sobald diese final abgeschlossen ist. Die zu veröffentlichenden Informationen sind in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Gebietseinteilung	Die Unterteilung des gesamten beplanten Gemeindegebiets in Teilgebiete. Dies kann bspw. durch eine Kartendarstellung des Gemeindegebietes erfolgen, vergleichbar mit der Ausweisung eines Baugebiets
Betroffene Teilgebiete	Festlegung, für welche Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann.
Ausgenommene Teilgebiete	Darstellung von Gebieten, die bereits jetzt (nahezu) vollständig mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme versorgt sind und deshalb keiner KWP mehr bedürfen. Auch dieses Ergebnis kann mittels einer Kartendarstellung erfolgen.

Tab. 4: Zu veröffentlichende Ergebnisse der Eignungsprüfung

Veröffentlichung der Ergebnisse der Eignungsprüfung

Ordnen Sie auf der Webseite Ihrer Gemeinde die Ergebnisse der Eignungsprüfung mit weiteren Informationen zur KWP, zum Planungsprozess Ihrer Gemeinde und den möglichen Auswirkungen auf die Bevölkerung in den einzelnen Teilgebieten auf eine leicht zugängliche Art (bspw. mit einer FAQ-Sammlung) ein.

3.2 Bestandsanalyse



Was steht im WPG?

Die Bestandsanalyse ist in § 15 WPG geregelt. Ziel der Bestandsanalyse ist die Ermittlung der Ist-Situation der Wärmeversorgung im Gemeindegebiet. Dies bildet die Grundlage für die weiteren Planungsschritte und eine Fortschreibung. Die Berechtigung zur Datenerhebung und eine Auflistung der relevanten Daten kann Anlage 1 (zu § 15) des WPG entnommen werden. Wie die Darstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse zu erfolgen hat, wird in Ziff. 1 Anlage 2 (zu § 23) des WPG aufgeschlüsselt.

Datenerhebung

Nach der Eignungsprüfung verschaffen Sie sich in der **Bestandsanalyse zunächst eine Übersicht über die Ist-Situation des Wärmebedarfs und der Versorgungsstruktur.**

Im vereinfachten Verfahren kann die **Ermittlung von Energiemengen grundsätzlich auf Basis von Bedarfswerten erfolgen (Vereinfachung 12)**. Auch die **Erhebung von Stromverbräuchen für die Wärmebereitstellung entfällt (Vereinfachung 11)**. Die andernfalls regulär vorgesehene feste Ermittlung und Einbeziehung von Verbrauchswerten weicht dem Grundsatz der Bedarfsermittlung, soweit dies möglich ist. Wärmeverbrauchswerte bezeichnen die tatsächlich verbrauchten und gemessenen Wärmemengen von Gebäuden und liefern eine genaue Datengrundlage der tatsächlichen bisherigen Energieverbräuche, sind jedoch oft auch aufwendig zu erheben und zu verarbeiten. Im Gegensatz dazu kann der Wärmebedarf eines Gebäudes rechnerisch ermittelt bzw. abgeschätzt werden und liefert eine pragmatische und meist ausreichende Datengrundlage für die KWP. Die grundlegend benötigten **Bedarfsdaten** sind zu Ihrer Unterstützung **in dem vom Freistaat Bayern für jede Gemeinde zur Verfügung gestellten Datenpaket enthalten**. Eine Abfrage von Verbrauchsdaten kann ergänzend hilfreich sein, falls Bedarfswerte nicht zuverlässig ermittelbar sind. Auch zur Qualitätssicherung sollten Verbrauchswerte im nötigen Umfang ergänzend einbezogen werden.

Ergänzend können Sie bzw. Ihr Dienstleister Daten durch gezielte Befragungen von Unternehmen oder Institutionen erheben, beispielsweise zu Prozesswärmeverbräuchen. Planen Sie bei Bedarf eine gezielte Ansprache der Datenhalter und fragen Sie (bzw. Ihr Dienstleister) dabei alle für die Bestands- und Potenzialanalyse bzw. die Szenarioentwicklung relevanten Daten ab. Eigene Datenerhebungen und teilweise auch Datenabfragen sind jedoch aufwendig und sollten vorab gründlich abgewogen werden. Sollten bestimmte Daten fehlen oder unvollständig sein, können Sie mit Ihrem Dienstleister abstimmen, wie diese durch Datenmodellierung oder andere Methoden ergänzt werden können.

Die Herausforderung bei der **Beschaffung zusätzlicher Daten** besteht meist weniger in der Verfügbarkeit der Daten, sondern eher in der Kooperation der Datenhalter und der datenschutzkonformen Umsetzung des Datentransfers. Berücksichtigen Sie bereits bei der Datenabfrage die Datenschutzvorgaben zur Aggregation und Anonymisierung. Nähere Informationen zu den Vorgaben des WPG finden Sie im Anhang „Datenschutz und Datenverarbeitung“.

Durchführung der Bestandsanalyse

Sind alle benötigten Daten zusammengetragen, **führt Ihr Dienstleister eine detaillierte Bestandsanalyse durch**, die insbesondere die Wärmebedarfsdichte untersucht. Dabei werden auch Gebäudetypen, Baualtersklassen und der Sanierungsstand berücksichtigt, um später das Potenzial für eine zentrale Wärmeversorgung und die Senkung des Wärmebedarfs zu ermitteln. Im vereinfachten Verfahren nicht gesondert analysiert und dargestellt werden müssen Verbrauchsdaten **nicht leitungsgebundener Energieträger (Vereinfachung 13)** sowie die Endenergieverbräuche für **kommunale Liegenschaften (Vereinfachung 8)** und für **Prozesswärme (Vereinfachung 9)**. Im Einzelfall kann die Ergänzung um die genannten Endenergieverbräuche sinnvoll sein, wenn kommunale Liegenschaften als Ankerkunden für Wärmenetze in Betracht kommen oder gewerbliche/ industrielle Prozesswärme im Einzelfall schwer zu dekarbonisieren ist.

Auch die Ist-Situation der Wärme-, Gas- und Abwassernetze wird erfasst. Im vereinfachten Verfahren kann eine **Analyse und Darstellung von Gasspeichern (Vereinfachung 7)** unterbleiben. Soweit Gasspeichern eine Relevanz im Einzelfall bei der Dekarbonisierung eines vorhandenen Netzes zukommt, kann die Information im Rahmen der Beteiligungsveranstaltung durch den zuständigen Netzbetreiber eingebracht werden. **Abwassernetze (Vereinfachung 11)** können erst ab einer bestimmten Größe als Wärmequelle interessant sein, weshalb Leitungen ab einer Mindestnennweite von DN 800 und damit ggf. die Hauptstränge der Kanalisation erfasst werden. Als Ergebnis der Bestandsanalyse haben Sie einen detaillierten Überblick der Wärmeversorgungssituation in Ihrer Gemeinde, untermauert durch Zahlen sowie grafische und kartografische Darstellungen.

Ergebnisse

Als Projektleitung prüfen Sie die Ergebnisse der Bestandsanalyse. Stellen Sie gemeinsam mit dem Dienstleister sicher, dass **alle im vereinfachten Verfahren gesetzlich geforderten Inhalte der Bestandsanalyse erhoben, ausgewertet und dargestellt werden**. Die Ergebnisse werden im Wärmeplan in geeigneter Form als Text, Grafik und Karten dargestellt (vgl. Ziff. I Anlage 2 (zu § 23) WPG i.V.m. § 9 Abs. 2 (1) AVEn). Vertrauliche und sicherheitsrelevante Daten sowie Daten, deren Darstellung nicht datenschutzkonform wäre (beispielsweise, weil Rückschlüsse auf einzelne Verbraucher möglich wären), werden nicht im Wärmeplan dargestellt. Zur Aufwandsreduzierung **entfällt nach § 9 Abs. 2 (4) AVEn im vereinfachten Verfahren die sonst nach § 13 Abs. 2 WPG gegebenen Pflicht einer unverzüglichen Veröffentlichung der Ergebnisse der Bestandsanalyse (Vereinfachung 23)**. Stattdessen ist eine Veröffentlichung erst mit der Vorstellung des gesamten Entwurfs notwendig. Trotzdem kann eine Kommunikation der Ergebnisse im Rahmen der Stakeholderbeteiligung sinnvoll sein.

Übersicht der Vereinfachungen bei der Bestandsanalyse

Nr.	Vereinfachung	Beschreibung	Betroffene Regelung	AVEn	Position im MLV des KWW
1	Verzicht auf die baublockbezogenen Darstellung der überwiegenden Baualterklasse der Gebäude	Die Ermittlung und Verarbeitung der Baualterklasse der Gebäude (anhand des zentralen Datenpakets) bleibt erhalten, nur die kartografische Darstellung entfällt. Wenn die Ausweisung von Sanierungsgebieten vor Ort als wesentliche künftige Maßnahme gesehen wird, ist die baublockbezogene Darstellung empfehlenswert.	Ziff. I. Nr. 2.6 Anl. 2 zu WPG	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 d)	B.1.2
2	Beschränkung der Darstellung des überwiegenden Gebäudetyps auf die Hauptnutzungsarten (Wohnen, GHD, Industrie, öffentliche Liegenschaften)	Die Ermittlung der vollständigen Gebäudetypologie (anhand des zentralen Datenpakets) bleibt erhalten. Die Darstellung des Gebäudetyps kann auf die Energieverbrauchssektoren Wohnen, GHD, Industrie und öffentliche Liegenschaften beschränkt werden.	Ziff. I. Nr. 2.5 Anl. 2 zu WPG	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 c)	B.1.1
3	Methodische Zusammenfassung der Schritte Ermittlung des Gebäudetyps und Darstellung der Hauptnutzungsarten	Die Regelung dient der Straffung des Leistungsverzeichnisses in Konsequenz aus Nr. 1 und 2 und damit der Komplexitätsreduzierung.			B.1.1 bis B.1.3
4	Verzicht auf eine kartografische Darstellung der Anzahl nicht erneuerbarer dezentraler Wärmeerzeuger nach Art der Wärmeerzeuger auf Baublockebene	Die baublockbezogene Darstellung von Erzeugern auf Basis erneuerbarer Energien bleibt. Auf die kartographische Darstellung der übrigen dezentralen Erzeuger kann verzichtet werden, hier ist eine textliche Darstellung ausreichend.	§ 15 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziff. I. Nr. 2.4 Anl. 2 zu WPG	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 b)	B.2.1
5	Verzicht auf eine kartografische, baublockbezogene Darstellung des Anteils der Energieträger am jährlichen Endenergieverbrauch für Wärme	Die kartografische Darstellung kann entfallen. Die textliche/ grafische Darstellung gem. Ziff. I Nr. 1.5 Anl. 2 WPG bleibt erhalten.	Ziff. I. Nr.2.3 Anl. 2 WPG	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 a)	B.3.3.2
6	Verzicht auf eine Darstellung des Baujahrs dezentraler Wärmeerzeuger sowie einer Berechnung der installierten KWK-Leistung (elektrisch und thermisch)	Die Darstellung der Informationen kann optional erfolgen, sofern dies für eine Prognose der Anschlussbereitschaft im Einzelfall sinnvoll erscheint. Teils sind diese Daten im zentralen Datenpaket enthalten.	ohne		B.2.1
7	Verzicht auf eine kartografische Darstellung von Gasspeichern	Im Bedarfsfalle kann die Information im Beteiligungsprozess durch den zuständigen Energieversorger eingebracht werden.	Ziff. I.2.10 Anl. 2 WPG	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 e)	B.2.2.4

Nr.	Vereinfachung	Beschreibung	Betroffene Regelung	AVEn	Position im MLV des KWW
8	Verzicht auf eine separate Berechnung und gebäudescharfe Darstellung des Endenergieverbrauchs für kommunale Liegenschaften	Falls kommunale Liegenschaften als Ankerkunden für Wärmenetze in Fragen kommen könnten, kann es sinnvoll sein, deren Energiebedarf separat zu berechnen und gebäudescharf darzustellen.	ohne		Empfehlung gem. B.3.3.1
9	Verzicht auf eine separate Darstellung des Endenergieverbrauchs für Prozesswärme	Bei vorhandenen größeren Industriebetrieben kann die Erfassung (bspw. gemeinsam mit Abwärmepotenzialen) und Darstellung jedoch sinnvoll sein.	ohne		Empfehlung gem. B.3.3.1
10	Verzicht auf eine Erhebung des Stromverbrauchs für die Wärmebereitstellung	Eine gesonderte Datenerhebung kann sinnvoll sein, falls überwiegend Stromdirektheizungen (z.B. Nachtspeicheröfen) zum Einsatz kommen.	ohne	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 d)	Empfehlung gem. B.3.3.2
11	Einschränkung der Darstellung der Abwassernetze	Auf die Darstellung von kleineren Abwasserleitungen kann verzichtet werden. Es werden nur Abwassernetze ab DN 800 dargestellt. Kläranlagen werden bei der Potenzialanalyse gesondert betrachtet.	Ziff. 1. Nr. 2.8 Anl. 2 zu WPG		B.2.2.6
12	Ermittlung der Energiemenge im Bereich Wärme erfolgt grundsätzlich auf Grundlage von Bedarfswerten. Verbrauchswerte werden ergänzend erhoben, soweit Bedarfswerte nicht zuverlässig ermittelbar sind oder diese ohnehin vorliegen oder leicht zugänglich sind.	Die Bedarfswerte sind über das zentrale Datenpaket verfügbar. Eine Ermittlung von Verbrauchswerten kann zum Zwecke der Qualitätssicherung oder im Bedarfsfall sinnvoll sein.	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anl. 2 zu WPG		B.3
13	Verzicht auf einen gesonderten Ausweis nicht leitungsgebundener Energieträger		ohne		B.4.1

Tab. 5: Übersicht der Vereinfachungen zur Bestandsanalyse im vereinfachten Verfahren

3.3 Potenzialanalyse



Was steht im WPG?

In § 16 WPG wird die Ermittlung der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Wärme und unvermeidbarer Abwärme sowie die Möglichkeiten zentraler Wärmespeicherung und Wärmeeinsparungen gefordert. Da lokale Wärmequellen wesentlicher Bestandteil der Wärmeplanung sein werden, bilden die Ergebnisse eine wichtige Grundlage für die Zielszenarien und die Einteilung des Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete.

In der **Potenzialanalyse** werden die vorhandenen bzw. erschließbaren Optionen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung ermittelt und mögliche Einsparpotenziale abgeschätzt. Somit ergeben sich die zwei inhaltlichen Bestandteile „Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien“ und „Potenziale für Energiebedarfsenkungen“.

Potenzialermittlung für Erneuerbare Energien

Die Basis zur Ermittlung der Potenziale für **erneuerbare Energien** ist ein Flächenscreening, mit dem geeignete Gebiete identifiziert werden. Naturschutz- und Wasserschutzgebiete sind dabei ausgeschlossen. Der Fokus der Flächenauswertung liegt auf der möglichen Wärmegewinnung aus verschiedenen erneuerbaren Energien. Für die in der folgenden Tabelle dargestellten Wärmequellen sollten der Dienstleister grundsätzliche Verfügbarkeiten bewerten, Energiepotenziale prüfen und mögliche Standorte kartieren. Falls Sie im beplanten Gebiet (teilweise) das verkürzte Verfahren anwenden, erfolgt eine differenzierte Betrachtung nur der Wärmequellen, die für dezentrale Versorgungsoptionen relevant sind.

Wärmequellen		Berücksichtigung in Teilgebieten mit verkürzter Wärmeplanung
Geothermie	Oberflächennahe Geothermie	Ja
	Tiefe Geothermie	Nein
	Grundwasser	Ja
Umweltwärme	Oberflächengewässer	Nein
	Umgebungsluft	Ja
Abwasser		Nein
Solarthermie		Ja, für eine mögliche Nutzung in nahegelegenen bestehenden oder zukünftigen Wärmenetzen
Biomasse		Ja
Unvermeidbare Abwärme		Nein
Grüner Wasserstoff und andere grüne synthetische Gase		Nein
Großwärmespeicher ⁵		Ja, für eine mögliche Nutzung in nahegelegenen bestehenden oder zukünftigen Wärmenetzen

Tab. 6: Übersicht der für die KWP relevanten lokalen Wärmequellen⁶

⁵ Wärmespeicher sind nur zu prüfen, falls Sie nicht von der Vereinfachung 16 Gebrauch machen.

⁶ Tabelle angepasst aus Ortner, Sara; Paar, Angelika; Johannsen, Lea; Wachter, Philipp; Hering, Dominik; Pehnt, Martin et al. (2024): [Leitfaden Wärmeplanung. Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche](#). Hg. v. ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH, Öko-Institut e.V., IER Stuttgart, adelphi consult GmbH, Becker Büttner Held PartGmbH, Prognos AG, et al., S. 61.

Potenzialermittlung für Energiebedarfssenkungen

Die **Bewertung der Energieeinsparpotenziale** beruht auf einer Gegenüberstellung der aktuell benötigten Wärmemenge und des optimierten zukünftigen Wärmebedarfs. Für die Abschätzung des zweiten Wertes werden unter anderem Informationen zur Nutzungsart und Baualtersklasse sowie Annahmen zur Sanierungstiefe und (zukünftigen) Sanierungsrate der betrachteten Gebäude herangezogen. Zusätzlich kann der Dienstleister Parameter wie Auswirkungen der Klimaentwicklung oder prognostizierte städtebauliche Entwicklungen (wie Neubau, Nachverdichtung oder Abriss) miteinbeziehen. Wenn in relevanter Größenordnung vorhanden, sollten auch die veränderten Bedarfe für Prozesswärme berücksichtigt werden. Eine Abfrage bei Unternehmen zu dieser erwarteten Entwicklung können Sie gemeinsam mit den Informationen zu Abwärmepotenzialen vornehmen.

Zusammenarbeit mit Datenhaltern und Ergebnisse

Zur Abstimmung der grundlegenden Parameter empfiehlt sich eine enge **Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren**, wie etwa Fachämtern, Energieversorgern, der Wohnungswirtschaft und der Industrie (vgl. Kap. 3.6). Auch ein Austausch mit Nachbargemeinden kann zielführend sein, um überregional nutzbare Potenziale für erneuerbare Energien zu identifizieren und mögliche Synergieeffekte, etwa durch gemeinsame Investitionen nutzen zu können.

Als Ergebnis der Potenzialanalyse erarbeitet Ihr Dienstleister folgende Informationen:

- Das jährliche Gesamtpotenzial zur Wärmegewinnung für jeden erneuerbaren Energieträger sowie für Abwärme,
- Karten mit Potenzialflächen für jede Technologie, einschließlich der jährlichen Energiepotenziale, sowie mit Ausschlussflächen von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten und
- Beschreibung der ermittelten Einsparpotenziale (Heiz- und Prozesswärme), inkl. Erläuterung der zugrundeliegenden Parameter wie Sanierungsraten, Sanierungstiefen und Effizienzsteigerungen.

Im vereinfachten Verfahren **entfällt auch bei der Potenzialanalyse die Pflicht einer unverzüglichen Veröffentlichung der Ergebnisse (Vereinfachung 23)**. Trotzdem kann eine Kommunikation der Ergebnisse im Rahmen der Stakeholderbeteiligung sinnvoll sein.

Übersicht der Vereinfachungen bei der Potenzialanalyse

Nr.	Vereinfachung	Beschreibung	Betroffene Regelung	AVEn	Position im MLV des KWW
14	Verzicht bzw. Einschränkung einer Potenzialerhebung zur Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien	Die Dekarbonisierung des Stromsektors ist grds. nicht Bestandteil der KWP.			Option C.4
15	Verzicht auf die räumlich differenzierte Darstellung der abgeschätzten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion	Eine kartographische Darstellung kann im Einzelfall sinnvoll sein, bspw. zur Kommunikation von Sanierungspotentialen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.	§ 16 Abs. 2 i.V.m. Ziff. II Anl. 2 zu WPG	§9 Abs. 2 Nr. 2	C.1.1 und C.1.2
16	Verzicht auf die Ermittlung und Darstellung von Wärmespeichern	Eine Speicherplanung ist sinnvoll erst bei bekannter Netzdimensionierung möglich und kann daher auch in einer Wärmenetzplanung bzw. durch Einbindung (potentieller) Wärmenetzbetreiber erfolgen. Eine gesonderte Betrachtung kann insbesondere bei saisonalen Wärmespeichern sinnvoll sein.	§ 16 Abs. 1 i.V.m. Ziff. II Anl. 2 zu WPG		C.5

Tab. 7: Übersicht der Vereinfachungen zur Potenzialanalyse im vereinfachten Verfahren

3.4 Zielszenario und Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete



Was steht im WPG?

Die §§ 17, 18, 19 WPG beschreiben das Vorgehen zur Entwicklung eines Zielszenarios und die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete. Genauere Details sind hierzu in den Ziffern III, IV und V der Anlage 2 WPG geregelt. Die Erkenntnisse der vorangegangenen Prozessschritte fließen in die Bildung des Zielszenarios ein. Das Zielszenario geht aus einer Abwägung unterschiedlicher Entwicklungspfade zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis zum Zieljahr als das vorzugswürdigste hervor und enthält auch eine Darstellung der jeweiligen Wärmeversorgungsarten.

Das **Zielszenario** bildet zusammen mit der Umsetzungsstrategie den inhaltlichen Kern der KWP. Ihr Dienstleister entwickelt gemeinsam mit Ihnen schrittweise einen zum jetzigen Stand anzustrebenden Pfad, der eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis zum Zieljahr abbildet.

Festlegung der Rahmenbedingungen

Vor der eigentlichen Szenarioentwicklung klären Sie im sogenannten Parametrierungsworkshop die mit der KWP in Verbindung stehenden relevanten **Rahmenbedingungen** mit Ihrem Dienstleister ab. Als Parameter können Sie dabei beispielsweise grundlegende Vorgaben der Gemeinde zur Präferenz von Wasserstoff oder Biomasse sowie andere lokale oder regionale Schwerpunkte für die KWP einbringen und weitere Rahmenbedingungen mit den Fachakteuren abstimmen (vgl. Kap. 3.6).

Entwicklung des Zielszenarios

Die eigentliche Entwicklung des Zielszenarios ist als iterativer Prozess angedacht, kann durch enge Zusammenarbeit mit den (potenziellen) Netzbetreibern aber auch ohne viele Schleifen funktionieren. Führen Sie dafür im Rahmen der Akteursbeteiligung einen Workshop zur gemeinsamen Festlegung der Parameter und Kriterien für die möglichen Zielszenarios und Wärmeversorgungsgebiete durch (vgl. Kap. 3.6).

Im ersten Schritt wird dafür das beplante Gebiet mit Fokus auf das Zieljahr in „voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete“ eingeteilt. Der Dienstleister erstellt eine **Aufgliederung des beplanten Gebietes in Teilgebiete** und fasst dabei Quartiere/ Straßenzüge und/ oder Gebäudeblöcke mit ähnlichen Rahmenbedingungen zusammen. Dabei werden die Erkenntnisse aus Bestands- und Potenzialanalyse, insbesondere die für das Zieljahr prognostizierten Wärmebedarfe und die potenziell erschließbaren erneuerbare Wärmemengen, berücksichtigt. Auch weitere Parameter können dabei eine wichtige Rolle spielen. Stimmen Sie sich hierzu mit Ihrem Dienstleister ab und bringen Sie weitere Informationen, wie sozio-ökonomische Aspekte der Gemeindegebiete, mit ein. Hinterfragen Sie außerdem die den anderen Annahmen (wie etwa Sanierungsraten) zugrunde liegenden Parameter sowie deren Ausprägung. In der Regel sind Bandbreiten dabei seriöser als feste Werte. Pauschale Werte aus der Literatur oder einer Planungssoftware sollten immer mit der Ist-Situation vor Ort abgeglichen werden.

Exkurs: Individuelle Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen

Die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen hängt stark von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sowie den gewählten technologischen Lösungen ab. Mit der Wärmewende steht Deutschland vor den größten infrastrukturellen Erneuerungen der letzten Jahrzehnte. Dieser Transformationsprozess findet in den 2.056 bayerischen Städten und Gemeinden statt – jeweils mit individuellen Anforderungen und örtlichen Rahmenbedingungen.

Für diese Vielfalt an Gemeinden gibt es kein universell gültiges Patentrezept. Die wirtschaftliche Bewertung von Wärmenetzen erfordert immer eine standortspezifische Analyse. Unterschiedliche Faktoren wie Siedlungsstruktur, Wärmebedarfsdichte, vorhandene Infrastrukturen sowie lokale wirtschaftliche Rahmenbedingungen beeinflussen die jeweiligen Ergebnisse. Zudem gibt es eine Vielzahl von Organisationsformen, Betreibermodellen und Finanzierungsmöglichkeiten, die sich regional deutlich unterscheiden können. Jede Kommune sollte individuelle Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchführen, um fundierte Entscheidungen zu treffen. Der [Technikkatalog des Kompetenzzentrums Wärmewende](#) bietet darüber hinaus Orientierung für die Abschätzung durch den Dienstleister.

Einteilung der Wärmeversorgungsgebiete

Nach der Gebietsaufteilung bestimmen Sie in einem zweiten Schritt, **welche Versorgungstechnologie im Zieljahr für das jeweilige Teilgebiet am besten geeignet ist**. Unterschieden wird dabei zunächst zwischen den Versorgungskategorien „Wärmenetz“, „Wasserstoffnetz“ und „dezentrale Wärmeversorgung“. Nach § 18 Abs. 4 WPG können bestehende oder potenzielle Netzbetreiber Vorschläge zur Versorgung geplanter Teilgebiete unterbreiten. Gebiete, die auf andere Art versorgt werden sollen, beispielsweise mit grünem Methan, können als „Prüfgebiete“ ausgewiesen werden. Gleiches gilt für Gebiete, deren Zuordnung noch unklar ist, etwa weil die technische Möglichkeit zur Erschließung mit einem Wärmenetz derzeit noch nicht feststeht. Im Rahmen der Fortschreibung müssen Sie die Prüfgebiete erneut auf ihre Eignung als Netzgebiete untersuchen.

Für die Auswahl der passenden Wärmeversorgungs-kategorie sind nach § 18 Abs. 1 WPG vier Faktoren entscheidend: **die Wärme-gestehungskosten, das Realisierungsrisiko, die Versorgungssicherheit und die kumulierten Treibhausgasemissionen**. Diese Kriterien können je Teilgebiet und Versorgungsart zunächst qualitativ bewertet werden. § 19 Abs. 2 WPG sieht dafür die Eignungsstufen „sehr wahrscheinlich ungeeignet“, „wahrscheinlich ungeeignet“, „wahrscheinlich geeignet“ und „sehr wahrscheinlich geeignet“ vor.

Kriterium	Wärmenetz	Wasserstoffnetz	Dezentrale Versorgung
Wärmegestehungskosten	Wahrscheinlich geeignet	Wahrscheinlich ungeeignet	Wahrscheinlich geeignet
Realisierungsrisiko	Niedrig	Hoch	Mittel
Versorgungssicherheit	Sehr wahrscheinlich geeignet	Sehr wahrscheinlich ungeeignet	Wahrscheinlich geeignet
Kumulierte Treibhausgasemissionen	Niedrig	Hoch	Mittel
Gesamtbewertung	Sehr wahrscheinlich geeignet	Wahrscheinlich ungeeignet	Wahrscheinlich geeignet

Tab. 8: Beispielhafte Bewertung der Eignungsstufen für ein Teilgebiet.

Falls diese Betrachtung nicht detailliert genug ist und mehrere Optionen infrage kommen, können genauere Berechnungen und Bewertungen angestellt werden. Als Ergebnis ordnet der Dienstleister **jedem Teilgebiet eine Wärmeversorgungsart** für das Zieljahr zu. Dieses Zwischenergebnis sollten Sie eng mit den (potenziellen) Netzbetreibern abstimmen. Deren Expertise oder bereits vorhandenen Pläne führen gegebenenfalls zu anderen Ergebnissen bei der Zuordnung von Wärmeversorgungsgebieten und -arten und somit zu **weiteren Szenarien**. Sollte eine technische Umsetzbarkeit nur schwer oder gar nicht gegeben sein, gilt es, die angenommenen Grundparameter zu überdenken. Eine Anpassung der Grundannahmen, wie höhere Sanierungsraten oder optimierte kommunale Verbräuche, sind dabei stets mit zusätzlichen Umsetzungsmaßnahmen verbunden. Sammeln Sie zudem bereits während des Prozesses sämtliche Ideen für Umsetzungsmaßnahmen, da diese eine zentrale Rolle in der Umsetzungsstrategie spielen.

Nachdem Sie die Wärmeversorgungsarten den Teilgebieten zugeordnet haben, erfolgt die schrittweise „Rückrechnung“ der **Wärmeversorgung für die sogenannten Stützjahre 2030, 2035 und ggf. 2040**. Auch für die Stützjahre werden die bis dahin geeigneten Versorgungskategorien festgelegt. Die Zuordnung der Gebiete und Jahre nach Versorgungsarten können als Meilensteine verstanden werden, während die Veränderungen zwischen den Jahren den Entwicklungspfad der Wärmeversorgung darstellen.

Exkurs: Empfohlener Umgang mit Unsicherheiten in Bezug auf Wasserstoff

Die Entscheidung über die Festlegung von Wasserstoffnetzausbaugebieten ist sehr individuell von den jeweiligen Voraussetzungen vor Ort abhängig. Faktoren dabei können z. B. die Nähe zu geplanten Wasserstoff-Pipelines, der Umstellung des lokalen Erdgasnetzes, der Verfügbarkeit regionaler oder lokaler Wasserstoffquellen und der Präsenz von größeren Wasserstoffabnehmern („Ankerkunden“) vor Ort sein.

In jedem Fall empfiehlt es sich mit dem örtlichen Gasnetzbetreiber frühzeitig in Austausch zu treten. Wenn dieser die künftige Versorgung über ein Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit als nicht realistisch bzw. wirtschaftlich einstuft, ist von einer entsprechenden Gebietsausweisung abzusehen. Wenn aktuell Unsicherheiten bestehen, welche Versorgungsoption für ein Teilgebiet

erschlossen werden kann, wird empfohlen, ein sogenanntes „Prüfgebiet“ zu benennen. Ihre Entscheidung können Sie im Rahmen der vorgeschriebenen Fortschreibungen der KWP überprüfen und gegebenenfalls anpassen, wenn sich neue Erkenntnisse oder Entwicklungen ergeben.

Ergebnis der Gebietseinteilung und Szenarioentwicklung

Stimmen Sie die Entwicklung zielkonformer Szenarien und deren Abgrenzung eng mit dem Dienstleister ab. Bei der Abwägung der einzelnen möglichen Szenarien sind dabei insbesondere die Eignungskriterien Wirtschaftlichkeit, Realisierungsrisiko, Versorgungssicherheit und kumulierten Treibhausgasemissionen bis zum Zieljahr bei der Auswahl des geeignetsten Szenarios entscheidend. Daraus legt der Dienstleister in Abstimmung mit Ihnen ein **bevorzugtes Zielszenario** fest, das die Grundlage für die weitere KWP bildet. Die Auswahl muss durch den Dienstleister begründet und im Wärmeplan detailliert dargestellt werden.

Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

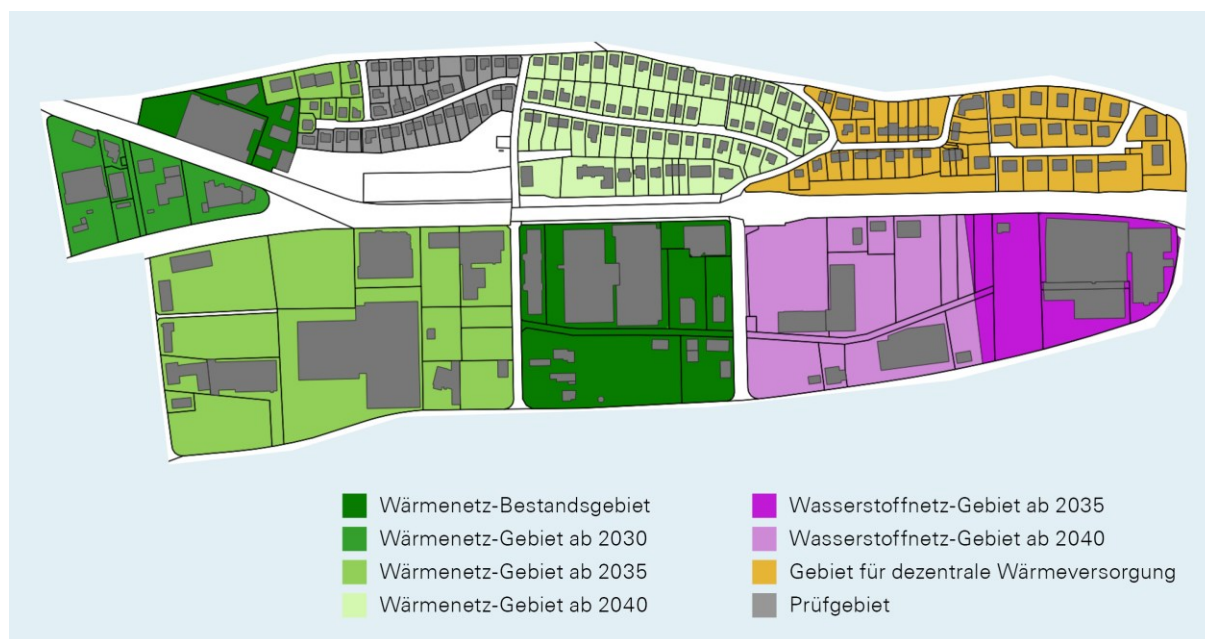


Abb. 3 Beispielhafte kartografische Darstellung der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete. Quelle: ifeu gGmbH 2024 in: „Leitfaden Wärmeplanung – Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche.“

Für das vereinfachte Verfahren hat der Freistaat Bayern insbesondere für Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung Anpassungen vorgesehen. So ist für **voraussichtlich dezentral versorgte Gebiete die Darstellung der unterschiedlichen Szenarien erleichtert (Vereinfachung 18)**. Eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten Energieeinsparungen und der zukünftigen Versorgungsstruktur ist nicht notwendig. In § 18 Abs. 5 WPG wird ergänzend zu den Wärmeversorgungsgebieten auch die gesonderte **kartografische und textliche Darstellung von Gebieten mit erhöhten Energieeinsparpotenzialen** gefordert. Diese Pflicht entfällt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 9 Abs. 2 (3) AVEn ebenfalls (**Vereinfachung 18**).

Übersicht der Vereinfachungen bei der Erstellung des Zielszenarios

Nr.	Vereinfachung	Beschreibung	Betroffene Regelung	AVEn	Position im MLV des KWW
17	Verzicht auf Darstellung von Teilgebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial	Eine gesonderte Darstellung kann entfallen, da die Wärmereduzierungspotenziale im Rahmen der Potenzialanalyse erhoben werden.	§ 18 Abs. 5 WPG i.V.m. Ziff. IV. Anl. 2 WPG	§ 9 Abs. 2 Nr. 3	D.2.2
18	Verzicht auf die räumlich aufgelösten Darstellung der Energieeinsparung/ Versorgungsinfrastruktur bei der Entwicklung unterschiedlicher Szenarien im Falle von Gebieten der dezentralen Wärmeversorgung	Eine zusätzliche räumliche Darstellung sämtlicher Szenarien neben dem maßgeblichen Zielszenario kann im vereinfachten Verfahren unterbleiben.	ohne		D.1.1
19	Methodische Zusammenfassung der beiden Prozessschritte "Entwicklung des maßgeblichen Zielszenarios" und "Ermittlung der Rahmendaten und Energiemengen für das Zielszenario"	Die Regelung dient der Straffung des Leistungsverzeichnisses und damit der Komplexitätsreduzierung.	Ziff. III Anl. 2 WPG		D.1.2 und D.1.3

Tab. 9: Übersicht der Vereinfachungen bei der Erstellung des Zielszenarios im vereinfachten Verfahren

3.5 Umsetzungsstrategie und Fortschreibung



Was steht im WPG?

Die Umsetzungsstrategie ist in § 20 WPG geregelt. Hiermit sollen erste Maßnahmen im Einklang mit dem Zielszenario identifiziert werden, um dieses erreichen zu können. Dabei stehen nach § 20 Abs. 1 WPG insbesondere von der Gemeinde unmittelbar selbst zu realisierende sowie nach § 20 Abs. 2 WPG alle mit weiteren Akteuren verbundene Maßnahmen, „mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr erreicht werden kann“, im Vordergrund.

Die Fortschreibung der KWP alle 5 Jahre ist in § 25 WPG geregelt.

Während das Zielszenario einen theoretischen Plan für die zukünftige Wärmeversorgung beschreibt, planen Sie mit der **Umsetzungsstrategie** bereits die praktische Realisierung der erforderlichen Maßnahmen. Sie dient Ihrer Gemeinde als Leitfaden, um das Zielszenario zu verwirklichen, und bietet einen realistischen Fahrplan auf dem Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung. Für jedes Wärmeversorgungsgebiet entwickelt der Dienstleister detaillierte Transformationspfade, legt Maßnahmen fest, priorisiert sie und zeigt auf, wie die Umsetzung durch unterstützende Maßnahmen wie Netzplanung und Finanzierungszusagen gefördert werden kann. Dabei ist es wichtig, alle relevanten Akteure eng einzubeziehen und sie zeitnah auf ihre Aufgaben vorzubereiten. In der Strategie sollte ebenfalls festgelegt sein, wie und in welchen Abständen die Maßnahmen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Maßnahmenplanung

Mögliche Maßnahmen zur Erreichung des Zielszenarios sollten Sie von Beginn an mitdenken und systematisch erfassen. **Zusammenfassung, Strukturierung und Priorisierung der Maßnahmen bilden die Grundlage für eine umfassende Umsetzungsstrategie** – und damit für die erfolgreiche Realisierung der klimaneutralen Wärmeversorgung. Erarbeiten Sie gemeinsam mit ihrem Dienstleister zunächst eine vollständige Übersicht aller Maßnahmen. Sortieren Sie all jene aus, die sich zwischenzeitlich als irrelevant herausgestellt haben. Halten Sie alle verbleibenden Maßnahmen in einer sogenannten „longlist“ fest. Die Umsetzungsstrategie wird aus Sicht der planungsverantwortlichen Stelle formuliert. Ordnen Sie aus Sicht Ihrer Gemeinde die Maßnahmen in strategische Themenfelder (z. B. Erschließung erneuerbarer Energiequellen, Wärmenetzerweiterung...) und bewerten Sie diese nach der möglichen Einflussnahme der Gemeinde. Da nicht alle Maßnahmen gleichzeitig umgesetzt werden können, folgt im nächsten Schritt eine Priorisierung. Die Auswahlkriterien können Sie frei festlegen, empfehlenswert sind primär aber der Beitrag zur Zielerreichung sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Bei hilfreichen Maßnahmen, die keinen negativen Einfluss auf den weiteren Planungsprozess haben und leicht realisierbar sind, kann sofort mit der Umsetzung begonnen werden. Denkbar sind dabei beispielsweise die Sanierung öffentlicher Gebäude oder die Verstetigung des verwaltungsinternen Austauschs zur Wärmewende.

Für alle **Maßnahmen fertigt der Dienstleister eine detaillierte Beschreibung** an. Darin sind neben den allgemeinen Inhalten auch Informationen zum Zeitplan und den Verantwortlichkeiten (insbesondere innerhalb der Verwaltung) enthalten. Als einheitliche Form für die Maßnahmenbeschreibung eignen sich Maßnahmensteckbriefe. Lassen Sie sich von Ihrem Dienstleister beraten, wie Sie den Fortschritt bei

der Umsetzung der Maßnahmen überprüfen können, um bei Bedarf nachzusteuern. Die Erkenntnisse daraus werden Ihnen auch bei der Fortschreibung der KWP (spätestens nach fünf Jahren) hilfreich sein.

Veröffentlichungspflicht des Entwurfs des Wärmeplans

Nach Fertigstellung des Entwurfs des Wärmeplans müssen Sie die Ergebnisse der einzelnen Analysen und Planungen unverzüglich veröffentlichen und Stellungnahmen ermöglichen. In Kap. 3.6. finden Sie genaue Informationen zum Prozess der Veröffentlichung

Übersicht der Vereinfachungen bei der Umsetzungsstrategie

Nr.	Vereinfachung	Beschreibung	Betroffene Regelung	AVen	Position im MLV des KWW
20	Verzicht auf die Ausarbeitung einer Verstetigungsstrategie und eines Controlling-Konzepts	Auf eine Verstetigungsstrategie kann verzichtet werden. Eine Fortschreibung und Aktualisierung des Wärmeplans spätestens nach 5 Jahren ist auch im vereinfachten Verfahren notwendig.	ohne		E.3 und E.4

Tab. 10: Übersicht der Vereinfachungen bei der Umsetzungsstrategie im vereinfachten Verfahren

Periodische Fortschreibung der Wärmeplanung

Das WPG gibt mit der Fortschreibung nach § 25 eine **regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der KWP** vor. Dabei müssen Sie nicht nur die Maßnahmen und deren Umsetzung kritisch hinterfragen, sondern auch die Bestands- und Potenzialanalyse (unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse) sowie die Zielszenariobetrachtung aktualisieren. Zudem muss die Eignungsprüfung für nach § 14 Abs. 2 und 3 WPG ausgeschlossene Gebiete laut Abs. 5 WPG erneut durchgeführt werden. Im Hinblick auf die identifizierten Maßnahmen liegt der Fokus auf einem Plan-Ist-Vergleich. Bei den anderen Phasen der KWP steht hingegen die Berücksichtigung geänderter Rahmenbedingungen im Vordergrund. Somit sind Teilgebiete, deren zugeordnete Wärmeversorgung nur "wahrscheinlich geeignet" ist und Prüfgebiete besonders zu betrachten, wohingegen Gebiete mit gesicherter nachhaltiger Wärmeversorgung vernachlässigt werden können. Weitere Teilziele bei der Fortschreibung sind das Schließen von Datenlücken sowie die Identifikation weiterer Potenziale, z. B. durch technische Weiterentwicklungen oder regulatorische Änderungen. Auch wenn im Rahmen der Fortschreibung alle Phasen der KWP erneut durchlaufen werden müssen, ist, insbesondere aufgrund der dann vorhandenen Erfahrungen und der Fokussierung auf weniger Gebiete, ein deutlich geringerer Gesamtaufwand zu erwarten. Zur Unterstützung bei der Fortschreibung können Sie erneut einen (technischen) Dienstleister beauftragen.



Praxistipp

Durch die Verwendung der von Bund und Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Datengrundlagen wird eine Fortschreibung erleichtert, da die Daten in einem standardisierten Format verfügbar sind.

3.6 Querschnittsaufgabe: Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung

Eine **frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung lokaler Akteure wie Verwaltung, Energieversorger, Unternehmen und Bürger** ist essenziell für eine erfolgreiche KWP. Sie ermöglicht die Nutzung lokaler Fachkenntnisse, fördert den Austausch unterschiedlicher Perspektiven und erhöht sowohl Akzeptanz als auch Verständnis für die Wärmewende. Die Einbindung von Fachakteuren wie Netzbetreibern, Stadtwerken und Energieversorgern stellt sicher, dass Maßnahmen praktikabel sind und regionale Synergien berücksichtigt werden können. Zudem erhöht eine koordinierte Beteiligung die Planungssicherheit, da Akteure ihre eigenen Strategien anpassen und frühzeitig auf Entwicklungen reagieren können. Die aktive Einbindung trägt dazu bei, dass Maßnahmen realistisch und umsetzbar in der KWP geplant werden. Lokale Akteure können dabei ihre Ressourcen und Anforderungen einbringen, was die Umsetzung erleichtert und die Identifikation mit der KWP stärkt.

Zur Vereinfachung des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens gibt die bayerische Staatsregierung zur Orientierung ein Konzept mit konkreten Veranstaltungen und Akteurskreisen für den gesamten Planungsprozess vor. Zudem stellt die Staatsregierung eine einheitliche Liste möglicher zu beteiligender Verwaltungseinheiten zur Verfügung.



Was steht im WPG?

Das WPG schreibt einen umfassenden Beteiligungsprozess von lokale Akteure wie die Verwaltung, Unternehmen und die Bürgerschaft im Wärmeplanungsprozess gesetzlich vor. § 7 und § 13 Abs. 4 WPG enthalten dabei sowohl „Muss“- wie auch „Kann“-Vorschriften zur Einbindung einzelner Akteure.

Ihre Kommune muss folgende Akteure beteiligen (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 WPG):

Akteure	Beschreibung
Behörden und Träger öffentlicher Belange	Alle, deren Aufgabenbereiche durch die KWP betroffen sind
Betreiber von Energieversorgungsnetzen (Fachakteur)	Netzbetreiber, deren Netz sich im beplanten Gebiet befindet
Betreiber von Wärmenetzen (Fachakteur)	Betreiber von Netzen innerhalb des beplanten Gebiets oder angrenzender Gebiete
Zukünftige Netzbetreiber (Fachakteur)	Personen oder Organisationen, die absehbar Betreiber von Energie- oder Wärmenetzen im beplanten Gebiet werden könnten
Bundesministerium der Verteidigung und Behörden der verbündeten Streitkräfte	Für Liegenschaften, die durch Abkommen geregelt sind

Tab. 11: Übersicht der zwingend zu beteiligenden Akteure

Ihre Kommune kann folgende Akteure nach eigenem Ermessen beteiligen (§ 7 Abs. 3 WPG):

Akteure	Beschreibung
Produzenten von Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme (ggf. Fachakteur)	Bestehende oder potenzielle Anbieter, die Wärme in Wärmenetze einspeisen können
Produzenten von gasförmigen Energieträgern (ggf. Fachakteur)	Anbieter von Wasserstoff, Biogas oder anderen geeigneten Energieträgern
Großverbraucher von Wärme oder Gas	Unternehmen oder Institutionen, die große Mengen Energie benötigen
Betreiber angrenzender Netze (ggf. Fachakteur)	Netzbetreiber, deren Infrastruktur an das geplante Gebiet grenzt
Angrenzende Gemeinden oder Gemeindeverbände	Gemeinden, die unmittelbar an das geplante Gebiet angrenzen
Weitere relevante Akteure	Bspw. staatliche Institutionen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Immobilienunternehmen und Handwerkskammern, wenn sie einen Beitrag zur KWP leisten können
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und weitere juristische Personen	Gruppen oder Organisationen, deren Interessen durch die KWP betroffen sind oder die einen Mehrwert bieten können

Tab. 12: Übersicht der freiwillig zu beteiligenden Akteure

Beteiligungskonzept im vereinfachten Verfahren

Eine strategische Einbindung lokaler Akteure in der KWP ist wichtig und hilfreich, um vorhandenes Fachwissen, und unterschiedliche Kompetenzen und Perspektiven in die Planung einzubinden und dabei Verständnis und die Akzeptanz für die Wärmewende zu erhöhen. Für das vereinfachte Verfahren hat das Bayerische Wirtschaftsministerium ein [Beteiligungskonzept unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestanforderungen](#) für Sie zur Orientierung erstellt (Vereinfachung 25). Zudem stellt die Staatsregierung eine [einheitliche Liste möglicher zu beteiligender Verwaltungseinheiten zur Verfügung \(Vereinfachung 22\)](#). Der gesamte Wärmeplanungsprozess wird durch zwei Sitzungen des Gemeinderates zur Beschlussfassung gerahmt. Dazwischen finden **verschiedene Beteiligungsformate** für die Politik, Öffentlichkeit und zentrale Fachakteure statt. Insgesamt wird im vereinfachten Verfahren die Planung von sieben Veranstaltungen sowie begleitende Veröffentlichungen angesetzt. Die folgende Abbildung zeigt die modellhaft erarbeitete Beteiligung im zeitlichen Verlauf und stellt die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Prozesse dar:

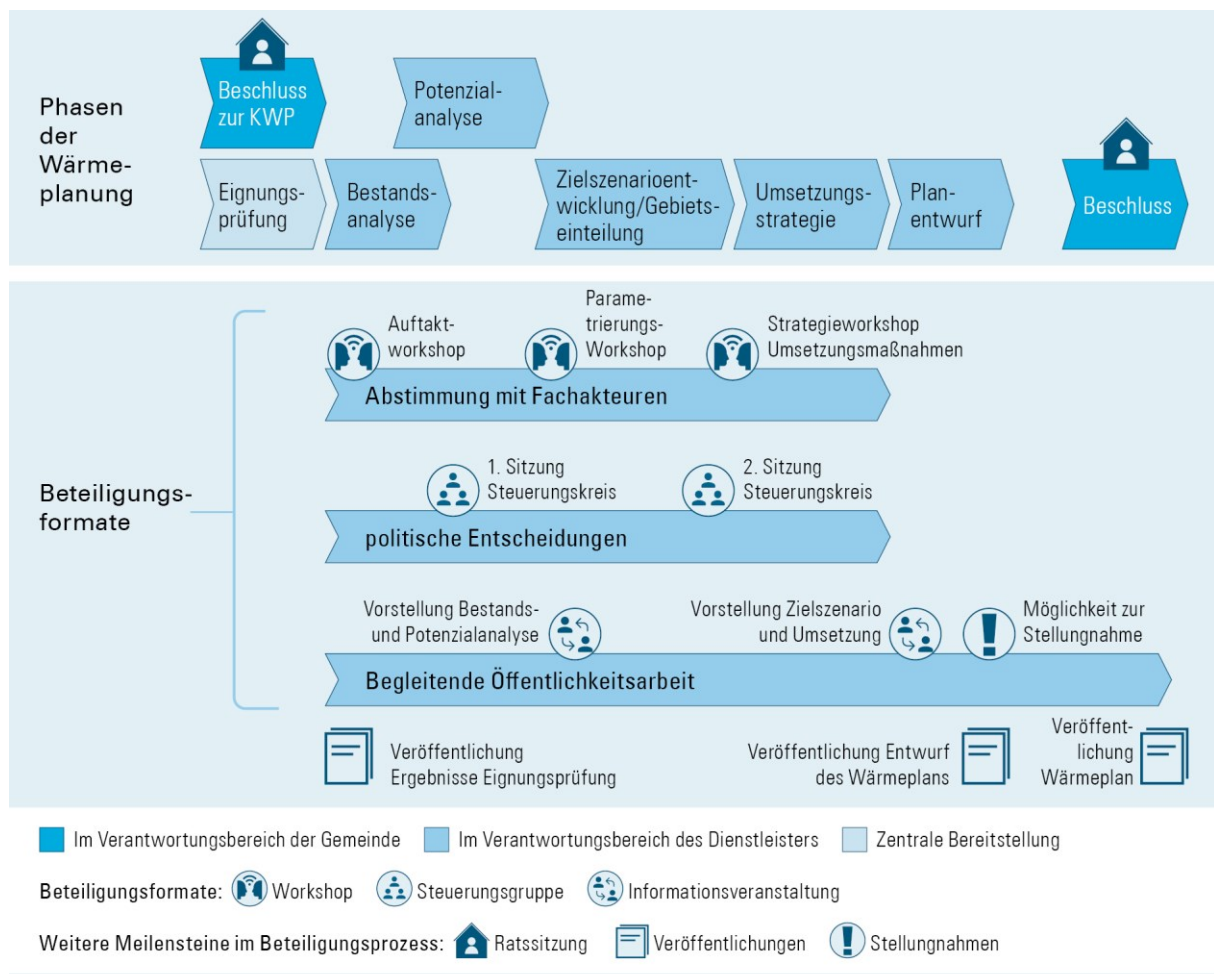


Abb. 4: Übersicht des empfohlenen Beteiligungsprozesses im Verlauf der KWP

Zielgruppenspezifische Veranstaltungsplanung

Auf Basis der Stakeholderanalyse (vgl. Kap. 2.1) können Sie mit dem Dienstleister die **Zielgruppen** für die einzelnen Veranstaltungsformate zuordnen. Dabei lassen sich drei Zielgruppen unterscheiden: die Fachakteure, der Steuerungskreis und die Öffentlichkeit.

a) Fachakteure

Die zentralen Fachakteure beteiligen Sie frühzeitig und laufend über die Entwicklungen in allen Phasen der KWP, da diese Akteure wesentliche Informationen und Daten für die Planung zuliefern können und für die Umsetzung entscheidend sind. Ermöglichen Sie diesen Akteuren eine **aktive Mitwirkung**. Im Rahmen der Bestands- und Potenzialanalyse stimmen Sie sich mit den Fachakteuren ggf. zur Datenerhebung ab. Die Veranstaltungen für die Fachakteure finden unter Beteiligung der Arbeitsgruppe KWP, (potentiellen) Netzbetreibern, dem Stadt- bzw. Gemeindewerk, dem Energieversorger (vgl. § 7 Abs. 2, 3 WPG) und ggf. weiteren wichtigen Akteuren statt. Die Veranstaltungen plant, organisiert und moderiert Ihr Dienstleister in enger Abstimmung mit Ihnen (jeweils 3 – 4 Stunden, vor Ort oder digital).

Führen Sie zu Beginn des Planungsprozesses nach dem Erfolgen des Ratsbeschlusses zur KWP einen **Auftaktworkshop** mit den Fachakteuren ggf. politischen Entscheidungsträgern durch. Das Ziel des gemeinsamen Auftakts ist es, die Fachakteure für die KWP zu sensibilisieren, zur Mitwirkung zu motivieren

und gemeinsam wichtige Weichenstellungen für die nachfolgenden Planungsphasen zu erkennen. Führen Sie Beginn der Zielszenarioentwicklung einen sogenannten **Parametrierungsworkshop** mit dem Ziel durch, eine gemeinsame Definition der Kriterien und Parameter für die Zielszenarios und Einteilung der Wärmeversorgungsgebiete sowie erste Entwürfe von Zielszenarios zu entwickeln. Zu Beginn der Maßnahmenentwicklung validieren Sie in einem **Strategieworkshop zur Umsetzung** die Zielszenarios des Dienstleisters, diskutieren die erforderlichen Maßnahmen und legen diese sowie passende Zeitpläne fest.

b) Steuerungskreis und Politik

Der Steuerungskreis dient der Einbeziehung politischer Entscheidungsträger und gibt die Richtung im Planungsprozess vor (vgl. Kap. 2.1). In den zwei **Steuerungsgruppensitzungen** (1 Stunde, vor Ort oder digital) werden auf Grundlage des vom technischen Dienstleister vorgestellten Planungsstands informelle, strategische Entscheidungen getroffen. Den Zeitpunkt der Sitzungen können Sie in Abhängigkeit der bisherigen Ergebnisse und dem Bedarf an einer übergeordneten Entscheidungsfindung festlegen.

Informieren Sie zudem regelmäßig den Hauptausschuss des Gemeinderates über den aktuellen Stand der KWP. Die Ratsmitglieder fassen zu Beginn des Prozesses einen Beschluss zur Durchführung der KWP und müssen den Wärmeplan am Ende mittragen. Durch geschicktes „Mitnehmen“ bleiben Ihnen zusätzliche Abstimmungsrunden erspart. Dafür bieten sich vor allem Sachstandsberichte zur Kenntnisnahme jeweils nach Abschluss der einzelnen Phasen der KWP an.

c) Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt auf Grundlage einer **Kommunikationsstrategie**, die vom Dienstleister erstellt wird. Deren Ziel ist es, Transparenz zu schaffen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Planungsprozess zu stärken und die Akzeptanz geplanter Maßnahmen zu fördern, aber auch die Erwartungen der Öffentlichkeit bezüglich der Ergebnisse zu steuern. Bei letzterem ist es wichtig, frühzeitig klarzustellen, was der Wärmeplan sein wird und aussagt und was nicht – ein strategisches Planungsinstrument, welches zwar die Grundlagen für die zukünftige Versorgung erarbeitet, jedoch keine Rechtsverbindlichkeit oder Ansprüche einzelner Hausbesitzer innehat. Ein strukturierter Kommunikationsplan hilft, Zielgruppen zu definieren, Botschaften festzulegen, geeignete Medien auszuwählen und Kommunikationsmaßnahmen gezielt zu steuern. Wichtige Zielgruppen sind dabei Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände und Vertreter der Zivilgesellschaft. Veröffentlichen Sie klare und leicht verständliche Informationen zur KWP auf der Webseite Ihrer Gemeinde und nutzen Sie ggf. weitere Informationskanäle (soziale Medien, Printmedien oder das Gemeindeblatt), um die Öffentlichkeit effektiv zu erreichen. Multiplikatoren können dabei helfen, Informationen glaubwürdig zu verbreiten.

Die Kommunikation verfolgt **unterschiedliche Ziele je nach Planungsphase**: Sie informiert über den Fortschritt, wirbt für Akzeptanz und Beteiligung oder lädt zu Veranstaltungen ein. Klare Botschaften sind entscheidend, um lokale Vorteile, wirtschaftliche Chancen und Planungssicherheit verständlich zu vermitteln. Informieren Sie dabei soweit möglich auch über die konkreten Auswirkungen der KWP und der geplanten Maßnahmen auf das tägliche Leben der Bevölkerung. So wird die Öffentlichkeit aktiv in den Wärmeplanungsprozess eingebunden und unterstützt dessen Umsetzung.

Zu Beginn der KWP reicht die Information der Öffentlichkeit über den Beschluss zur KWP zusammen mit Informationen zum Planungsprozess und der Eignungsprüfung im Internet aus. Eine **erste öffentliche Informationsveranstaltung** macht nach Abschluss der Potenzialanalyse Sinn, um die Ergebnisse

der Eignungsprüfung, Bestands- und Potenzialanalyse gemeinsam vorzustellen, da Sie diese nicht einzeln veröffentlichen müssen. Der Dienstleister organisiert eine Veranstaltung (2 – 3 Stunden vor Ort) mit dem Ziel, die interessierte Öffentlichkeit umfassend zu informieren, eine offene Diskussion zu ermöglichen, drängende Fragen zu klären und Feedback zu den bisherigen Planungsschritten zu erhalten. Dabei sind interaktive Formate sinnvoll, beispielsweise ein Marktplatz der Ideen mit Vorstellung des Wärmeplanungsprozesses und der bisherigen Zwischenergebnisse, eine Podiumsdiskussion, sowie Fragerunden. Der Dienstleister übernimmt hier die Organisation und spielt während der Veranstaltung eine zentrale Rolle bei der Kommunikation des Prozesses und beim Beantworten von Fragen. Eine **zweite Informationsveranstaltung** mit ähnlichem Format nach Erstellung der Umsetzungsstrategie hilft Ihnen, das Zielszenario und die geplanten Maßnahmen zu validieren und die Öffentlichkeit auf dem Laufenden zu halten.



Praxistipp: Erwartungsmanagement

Die Bürgerinnen und Bürger sind gem. § 13 WPG über die Durchführung der Wärmeplanung zu informieren. Achten Sie dabei sowohl im Rahmen der Informationsveranstaltungen wie auch der Veröffentlichungen auf eine klare Kommunikation der Ziele der Wärmeplanung und dessen Charakter als nicht rechtsverbindliches strategisches Planungsinstrument (vgl. § 23 Abs. 4 WPG). Ein transparenter Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Wärmeplanung und die Abhängigkeit von entsprechenden Umsetzungsschritten unterschiedlicher Akteure mit einhergehenden Unsicherheiten trägt zur richtigen Einordnung des Instruments bei und vermeidet eine nicht zu erfüllende Erwartungshaltung an die Wärmeplanung. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass die Wärmeplanung keine Wärmenetzplanung ist. Ein realistisches Erwartungsmanagement im Rahmen Ihrer Kommunikationsstrategie trägt daher insgesamt zur Akzeptanz der Maßnahme bei den Bürgerinnen und Bürgern bei.

Veröffentlichung des Wärmeplans und Stellungnahmen

Den Entwurf des Wärmeplans müssen Sie gemäß § 13 Abs. 4 WPG i.V.m § 9 Abs. 2 (4) AVEn im Internet veröffentlichen. Dabei geben Sie der Öffentlichkeit, den zu beteiligenden Behörden (inkl. Träger öffentlicher Belange) und weiteren Akteuren **Einsicht in die Planungsunterlagen und ermöglichen die Abgabe von Stellungnahmen**. Die Einsichtnahme muss mindestens 30 Tage möglich sein. Stellen Sie die Unterlagen sowohl im Internet als auch in gedruckter Form etwa im Rathaus zur Verfügung. Lassen Sie die öffentliche Auslegung in der lokalen Presse ankündigen. Der vollständige Entwurf des Wärmeplans umfasst folgende Darstellungen:

- Ergebnis der Eignungsprüfung (§ 14 WPG),
- Ergebnis der Bestandsanalyse (§ 15 WPG),
- Ergebnis der Potenzialanalyse (§ 16 WPG),
- das Zielszenario (§ 17 WPG),
- die Ausweisung von Teilgebieten mit erhöhtem Energiesparpotenzial (§ 18 Abs. 5 WPG),
- die Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr (§ 19 WPG) und
- die Umsetzungsstrategie (§ 20 WPG).

Nach der Stellungnahmefrist prüfen Sie gemeinsam mit dem Dienstleister die Rückmeldungen und lassen den Wärmeplan soweit erforderlich überarbeiten.

Anzeigepflicht des Wärmeplans

Nach dem erfolgten Beschluss des Wärmeplans durch den Gemeinderat veröffentlichen Sie diesen gemeinsam mit Informationen zu den nächsten Schritten im Rahmen der Wärmewende im Internet. Zudem müssen Sie den Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung beim LMG anzeigen. Sobald der Freistaat Bayern eine digitale Plattform sowie digitale Vorlagen zur Datenübertragung bereitgestellt hat, sind Sie verpflichtet, diese zur Übermittlung des Wärmeplans zu verwenden.

Übersicht der Vereinfachungen bei der Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung

Nr.	Vereinfachung	Beschreibung	Be- troffene Regelung	AVEn	Position im MLV des KWW
21	standardisierte Liste möglicher zu beteiligender Verwaltungseinheiten in Bayern samt Adressen und Ansprechpartner (Landes- und Bundesbehörden)	Die Liste wird als Orientierungshilfe bei der Planung des Beteiligungsprozesses zur Verfügung gestellt.	§ 7 Abs. 1 WPG		
22	Verzicht auf die unverzügliche, gesonderte Veröffentlichung der jeweiligen Ergebnisse der Bestandsanalyse und Potenzialanalyse nach § 13 Abs. 2 WPG	Die gemeinsame Veröffentlichung der jeweiligen Ergebnisse zusammen mit dem Entwurf nach § 13 Abs. 3 WPG ist ausreichend.	§ 13 Abs. 2 WPG	§ 9 Abs. 2 Nr. 4	ÖB. 3.2
23	Vereinfachung durch Reduzierung der Anzahl empfohlener Workshops/ Veranstaltungen	Es sind sieben Veranstaltungen im Rahmen des Beteiligungskonzepts geplant. Die Anzahl und Ausrichtung der Termine kann, z. B. für eine erhöhte Akzeptanz durch mehr Öffentlichkeitsbeteiligung, angepasst werden.	§ 7 Abs. 1, 2 und 3 WPG		ÖB
24	Chronologische Auflösung der Beteiligungsworkshops in den Ablauf der Wärmeplanung	Der Leitfaden beinhaltet ein grundlegendes Beteiligungskonzept für die KWP. Eine individuelle Anpassung ist stets möglich.	ohne		ÖB
25	Empfehlung einer Auftaktbesprechung zur frühzeitigen Einbindung des Fachplaners in örtliche Schwerpunkte und vorhandene Strategien und Unterstützung der Kommune bei der Akteursanalyse	Die Maßnahme dient der zusätzlichen Unterstützung der Gemeinde im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und eine Fokussierung der Wärmeplanung auf Schwerpunktthemen.	ohne		ohne

Tab. 13: Übersicht der Vereinfachungen bei der Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung im vereinfachten Verfahren

3.7 Sonderfall: Verkürztes Verfahren

Das **verkürzte Verfahren** gemäß § 14 Abs. 4 WPG und das **vereinfachte Verfahren** gemäß § 22 WPG bieten unterschiedliche Möglichkeiten, den Aufwand der KWP zu reduzieren und an die spezifischen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen. Beide Verfahren zielen darauf ab, Gemeinden zu entlasten, unterscheiden sich jedoch in ihrer Zielgruppe, Wirkungsweise und den Anforderungen. Im Vergleich zur vollumfänglichen KWP verzichtet das verkürzte Verfahren auf eine umfassende Bestands- und Potenzialanalyse sowie auf die Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete. Dabei ist die Voraussetzung für die verkürzte KWP, dass sich ein beplantes Gebiet oder Teilgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für die Versorgung mit einem Wärmenetz noch über ein Wasserstoffnetz eignet (§ 14 Abs. 4 WPG). Diese Einschätzung der Teilgebiete erfolgt zu Beginn des Planungsprozesses auf Grundlage der Ergebnisse der zentral durchgeführten Eignungsprüfung. Darüber hinaus werden bei der Eignungsprüfung Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial ermittelt, die besonders energetisch sanierungsbedürftig sind und deshalb auch im verkürzten Verfahren gesondert betrachtet werden. Die folgende Grafik zeigt die **Unterschiede in den Planungsschritten für das Standard-Verfahren (inkl. vereinfachtes Verfahren) und das verkürzte Verfahren**:

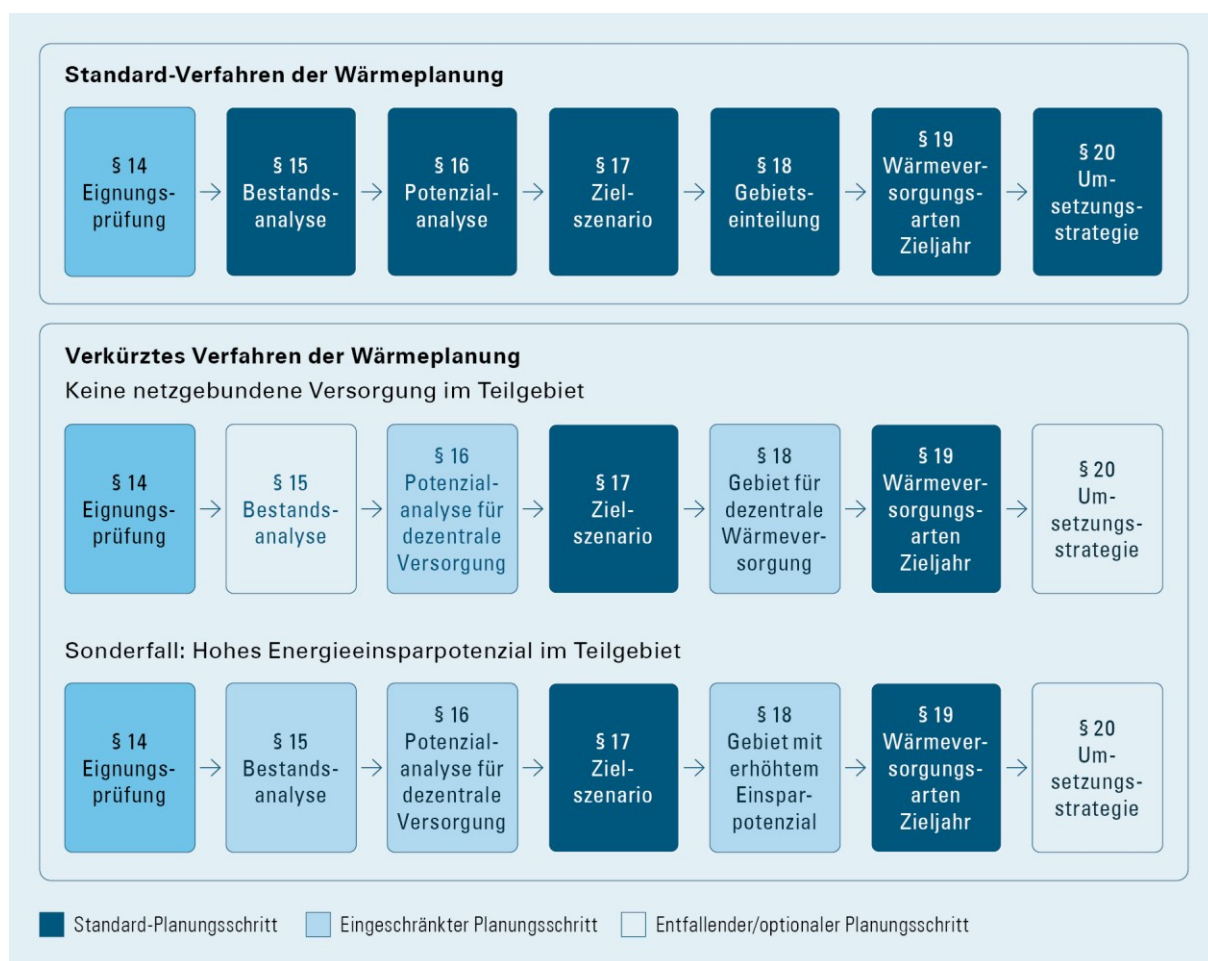


Abb. 5: Übersicht der Verfahrensschritte im Standard-Verfahren der KWP im Vergleich zum verkürzten Verfahren

Leitfaden zum verkürzten Verfahren

Die bayerische Staatsregierung bietet ergänzend zum vorliegenden Leitfaden einen umfassenden **Leitfaden zum verkürzten Verfahren** in der KWP an. Dieser Leitfaden richtet sich an bayerische Städte und Gemeinden, deren Gemeindegebiete oder einzelne Teilgebiete aufgrund ihrer Siedlungsstruktur oder des geringen Wärmebedarfs **nicht für eine zentrale Wärmeversorgung** geeignet sind. Der Leitfaden zeigt Schritt für Schritt, wie die KWP im verkürzten Verfahren durchgeführt werden kann und unterstützt die Entwicklung fundierter Planungen sowie die Zusammenarbeit mit Fachplanern.



Praxistipp

In kleineren Gemeinden, die die KWP im vereinfachten Verfahren durchführen, wird es häufig auch Teilgebiete geben, für die voraussichtlich nur eine dezentrale Wärmeversorgung in Frage kommt. In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern können deshalb beide Verfahren kombiniert werden. In solchen Fällen kann die generelle Vereinfachung des Planungsprozesses durch das vereinfachte Verfahren mit der spezifischen Reduktion für Teilgebiete durch das verkürzte Verfahren ergänzt werden. Dies ermöglicht eine flexible und ressourcenschonende Anpassung der KWP an lokale Gegebenheiten und Kapazitäten. Eine Übersicht der Unterschiede der beiden Verfahrensarten finden Sie im Anhang. Nutzen Sie für diese Gebiete ergänzend den Leitfaden „Wärmeplanung in Bayern. Leitfaden für das Verkürzte Verfahren“, den Sie auf folgender Webseite herunterladen können: [Kommunale Wärmeplanung in Bayern - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#)

4 Unterstützungsmöglichkeiten und weiterführende Informationen

Für eine erfolgreiche Umsetzung der KWP können Sie diverse externe **Unterstützungsangebote wahrnehmen**. Sowohl der Bund als auch der Freistaat Bayern bieten verschiedene Angebote und Beratungsdienste an, die Gemeinden dabei unterstützen sollen, die Wärmewende effizient und kosteneffektiv umzusetzen. Besonders hervorzuheben ist die Rolle des [Bayerischen Energieagenturen e.V.](#) und seiner regionalen Mitgliedsagenturen, die über umfangreiche Erfahrungen in der KWP verfügen und als neutrale sowie unabhängige Berater agieren. Auf Landesebene bieten die [Landesenergieagentur für Energie und Klimaschutz](#) (LENK) und auf Bundesebene das [Kompetenzzentrum Wärmewende](#) auf ihren Webseiten ein weitreichendes Informationsangebot. Für viele Gemeinden bietet es sich zudem an, die KWP nicht alleine durchzuführen. Bei einer **interkommunalen Wärmeplanung** können sich gerade kleinere Gemeinden gegenseitig unterstützen, wichtige Ressourcen bündeln und gemeinsam die Wärmewende angehen.

4.1 Konvoi-Verfahren und Kurz-ENP

Die KWP kann auch gemeindeübergreifend erfolgen – im sogenannten „**Konvoi**“ (§ 4 Abs. 3 Satz 2 WPG). Dabei schließen sich mehrere Nachbargemeinden zusammen, um fachliche Synergien zu nutzen, Kosten zu teilen und die begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen effizient einzusetzen. Besonders für kleinere Gemeinden mit aneinandergrenzenden Ortsteilen, bestehenden gemeinsamen Wärmeversorgungsstrukturen oder gemeinsam nutzbaren erneuerbare Energie-Potenziale (z. B. Tieftengeothermie) bietet sich diese Vorgehensweise an. Dabei können regionale Wärmequellen, wie Abwärmepotenziale oder erneuerbare Energien, besser abgestimmt und gemeinsam optimal genutzt werden. Deshalb unterstützt der Freistaat Bayern die Gemeinden dabei, sich für die KWP zu Konvois zusammenzuschließen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie bei einer gemeinsamen Wärmeplanung auch mögliche Auswirkungen auf das Vergabeverfahren – vgl. hierzu Kapitel 2.3. Insb. im Fall einer gemeinsamen Wärmeplanung durch einen einheitlichen Dienstleister oder im Rahmen einer Kooperation auf Ebene der Beschaffung kann eine Überschreitung des EU-Schwellenwerts je nach Gestaltung des Einzelfalls erfolgen. In dieser Konstellation ist eine Addition der Auftragswerte zu prüfen.

Kurz-ENP zur Vorabanalyse einer gemeindeübergreifenden Wärmeplanung

Erkundigen Sie sich bei Ihren Nachbargemeinden, ob ein gemeinsames Vorgehen Synergie-Effekte verspricht. Dank einer **staatlichen Förderung** können Sie sich mit den Nachbargemeinden die Bewertung der möglichen Vorteile einer interkommunalen Wärmeplanung sogar finanziell unterstützen lassen. Im Rahmen des Förderprogramms Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne wird eine **Vorabanalyse, sog. „Kurz-ENP“**, Vorfeld der eigentlichen KWP durch einen anteiligen Zuschuss gefördert. Hierbei handelt es sich um eine Kurzanalyse, welche möglichst innerhalb von drei Monaten den beteiligten Gemeinden eine fachliche Einschätzung dazu liefern soll, ob und in welcher Form eine inter-

kommunale Wärmeplanung energiefachlich sinnvoll ist. Landkreise können dabei durch ihre koordinierende Rolle mehrere Planungskonvois im Kreisgebiet untersuchen lassen und forcieren. Um eine solide Wissens- und Entscheidungsgrundlage aufzubauen, enthält ein Kurz-ENP nachfolgende Analyseinhalte:

- **Screening der beteiligten Gemeinden:** Erste Analyse des Ist-Zustands und Bewertung vorhandener Potenziale,
- **Einschätzung von Wärmenetzpotenzialen:** Identifikation von Regionen mit relevanten Abnehmerstrukturen oder erneuerbaren Energiequellen,
- **Votum zur interkommunalen Zusammenarbeit:** Empfehlung für oder gegen eine gemeinsame KWP basierend auf energetischen und administrativen Synergien (z. B. in Bezug auf die Vergabe) und
- **Gebietskulisse:** Vorschlag einer Kulisse, die für eine Zusammenarbeit besonders geeignet ist.

Die Vorabanalyse wird mit einer **Kostenerstattung von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten** gefördert. Die förderfähigen Gesamtkosten sind auf maximal 25.000 EUR (netto) gedeckelt und die Förderquote ist gestaffelt, abhängig von der Höhe der Gesamtkosten. Vorabanalysen auf Landkreisebene unterliegen ab 20 zu untersuchenden Gemeinden einer einem angehobenen Höchstbetrag der förderfähigen Kosten von maximal 35.000 EUR (netto). Eine solche Vorabanalyse ist jedoch für die Konvoibildung nicht zwingend.



Praxistipp

Das Portal ENP-Online bietet Ihnen nähere Informationen zum Förderansatz sowie eine Ausschreibungshilfe an. Weitere Informationen zum Kurz-ENP finden Sie auf www.enponline.de/kommunen/ueberblick

Durchführung der Wärmeplanung im Konvoi

Die **Organisation eines Konvois** kann auf bereits bestehenden Strukturen wie Verwaltungsgemeinschaften aufbauen. Alternativ kann die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Gemeinden spezifisch für die KWP aufgesetzt werden. Damit der Koordinationsaufwand überschaubar bleibt, sollte ein Konvoi nicht mehr als zehn Gemeinden umfassen. Ein erfolgreicher Konvoi erfordert eine **klare Führungsstruktur und eine gute Kommunikation** zwischen den Beteiligten. Eine zentrale Stelle übernimmt die Koordination und zwischen den beteiligten Gemeinden. Die Rolle der gemeindeübergreifenden Projektleitung ist dabei häufig in der Verwaltungsgemeinschaft oder einer größeren, personell besser aufgestellten Gemeinde verankert. Als **Projektleitung eines Konvois** sorgen Sie für eine enge und kontinuierliche Einbindung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Konvoi-Gemeinden. Die Zusammenarbeit im Konvoi erfordert von Ihnen ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Rahmenbedingungen aller beteiligten Gemeinden. Bei einer KWP im Konvoi kann ein von der gemeinsamen Projektleitung koordinierter, interkommunaler Steuerungskreis unter Beteiligung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Themenverantwortlichen in den beteiligten Gemeinden eine Plattform zur politischen Abstimmung und gemeinsamen Entscheidungsfindung schaffen.

Die **Zusammenarbeit sollte vertraglich geregelt** werden. Dies kann etwa durch eine Zweckvereinbarung gem. Art. 7 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschehen, die Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse u. a. für die Auftragsvergabe, die Beteiligungsprozesse und die Projektleitung festlegt. Als Formen der kommunalen Zusammenarbeit kommen insbesondere Betracht:

- Zweckvereinbarung gem. Art. 7 KommZG
 - Übertragungsvereinbarung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG
 - Gemeinschaftsvereinbarung gem. Art. 7 Abs. 3 KommZG
- Einfache Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 4 KommZG
- Besondere Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 5 KommZG
- Verwaltungsgemeinschaften
- Zweckverbände

Die **interkommunale Zusammenarbeit können Sie unterschiedlich eng ausgestalten**. Ihnen als interessierte Gemeinden bleibt die Entscheidung überlassen, ob eine etwaige Zusammenarbeit im Sinne einer gemeinsamen Planung oder eher in verfahrenstechnischer Hinsicht zielführender ist. Dabei ist ein breites Spektrum an konkreter Ausgestaltungsmöglichkeiten dieser Zusammenarbeit denkbar:

- Bei einer **gemeinsamen Planung** erstellen mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Wärmeplan (etwa in einer Verwaltungsgemeinschaft), der eine gemeinsame Umsetzungsstrategie beinhaltet. Dabei kann eine Beschlussfassung über den Wärmeplan beispielsweise in den Einzelgemeinden stattfinden oder sie übertragen diese Pflichten auf einen gemeinsamen Träger wie die Verwaltungsgemeinschaft.
- Im Rahmen einer **Verfahrenszusammenarbeit** entsteht jeweils individuell ein Wärmeplan pro Gemeinde. Für die Durchführung der KWP kann dafür aber etwa ein gemeinsamer Dienstleister beauftragt werden, wodurch Kosten gespart und lokale interkommunale Rahmenbedingungen besser berücksichtigt werden können.

Anwendungsbeispiel:

Nutzung des Konvoi-Verfahrens und des Förderprogramms „Kurz-ENP“

Ein Konvoi-Verfahren bietet sich an, wenn zwei oder mehr Gemeinden gemeinsame Potenziale für die Wärmeversorgung nutzen können. Zum Beispiel: Die Gemeinden A und B liegen nebeneinander und haben jeweils Ortsteile, die sich möglicherweise für ein gemeinsames Wärmenetz eignen. Beide Gemeinden möchten untersuchen, ob ein gemeinschaftliches Wärmekonzept sinnvoll und wirtschaftlich machbar ist.

Um diese Frage zu klären, können die Gemeinden das Förderprogramm „Kurz-ENP“ nutzen. Dieses Programm ermöglicht eine schnelle und unkomplizierte Vorabanalyse. Innerhalb von bis zu drei Monaten wird geprüft, ob eine interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines Konvoi-Verfahrens für beide Gemeinden sinnvoll ist. Dabei werden Aspekte wie die Nähe zu Wärmequellen, die Wärmebedarfsdichte in den Ortsteilen und mögliche wirtschaftliche Vorteile analysiert.

Basierend auf den Ergebnissen der Analyse entscheiden sich die Gemeinden, bei der Wärmeplanung eng zusammenzuarbeiten. Sie schließen eine Vereinbarung, um gemeinsam die Ausschreibung der Wärmeplanung zu organisieren. Diese Kooperation spart beiden Gemeinden Verwaltungsaufwand und stellt sicher, dass interkommunal abgestimmte Wärmeplanungen entstehen. Auswirkungen auf die Finanzierung (siehe Seite 12) bestehen nicht.

4.2 Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen eine Auswahl der Unterstützungsangebote und Beratungsdienste für die KWP auf, die Sie in Anspruch nehmen können:

Institution	Art der Unterstützung	Webseite
Bundesministerium der Justiz	Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze	www.gesetze-im-internet.de/wpg/WPG.pdf
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	Wärmeplanung in Bayern. Leitfaden für das Verkürzte Verfahren	Kommunale Wärmeplanung in Bayern - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	Wärmekataster und weitere Informationen	www.energieatlas.bayern.de/kommunen/kommunale_waermeplanung
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	Förderung Kurz-ENP	www.enponline.de/foerderprogramm/ueberblick
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	KWP-Leitfaden und Technikkatalog ⁷	www.kww-halle.de/praxis-kommunale-waermewende/bundesgesetz-zur-waermeplanung#c636
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	KWP-Leitfaden „kompakt“	www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/leitfaden-waermeplanung-kompakt.html
Kompetenzzentrum Wärmewende	KWP-Leitfaden Akteursbeteiligung	www.kww-halle.de/leitfaden-aktorsbeteiligung
Deutscher Städtetag	KWP-Leitfaden mit Fokus auf Daten	www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2024/Leitfaden-kommunale-Waermeplanung-mit-Daten.pdf
Arbeitsgemeinschaft Fernwärme (AGFW) und Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW)	KWP-Leitfaden	www.agfw.de/kwp

Tab. 14: Übersicht von weiterführenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur KWP

⁷ Der „Technikkatalog Wärmeplanung“ wurde am 01.07.2024 veröffentlicht und im Auftrag des BMWK sowie des BMWStB von einem Konsortium erstellt. Die Entwicklung des Dokuments erfolgte unter Einbeziehung eines breiten Stakeholder-Kreises, um eine breite Expertise sowie aktuelle und praxisnahe Daten zu berücksichtigen. Das KWW hat den Technikkatalog übernommen und ist für die fortlaufende Aktualisierung, Ergänzung und Detaillierung der Inhalte verantwortlich. Eine Aktualisierung des Technikkatalogs findet jährlich statt.

5 Rechtlicher Hinweis

Das vereinfachte Verfahren der KWP basiert auf den Vorgaben des WPG des Bundes, das die Länder verpflichtet, eine klimaneutrale Wärmeversorgung sicherzustellen. Für die Durchführung einer KWP wird an dieser Stelle auf das WPG und die AVEn verwiesen. Dieser Leitfaden für das vereinfachte Verfahren ordnet sich dieser Rechtsverordnung unter und dient lediglich als **Hilfestellung und erhebt keinen Rechtsanspruch**.

Die Inhalte des vorliegenden Leitfadens zum vereinfachten Verfahren in Bayern berücksichtigt die Vorgaben nach § 9 Abs. 1 AVEn und weitere Vereinfachungsmaßnahmen der bayerischen Landesregierung und orientiert sich insbesondere am Leitfaden Wärmeplanung, herausgegeben von BMWK und BMWSB. Die Inhalte des vorliegenden Leitfadens wurden nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Inhalte dienen ausschließlich der Information und werden ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit bereitgestellt.

Das zugehörige Musterleistungsverzeichnis dient als **Unterstützungsangebot** für bayerische Kommunen bei der Ausschreibung einer Wärmeplanung nach dem **vereinfachten Verfahren**. Es stellt eine Orientierungshilfe dar und soll Kommunen dabei unterstützen, eine strukturierte und qualitativ hochwertige Vergabe durchzuführen.

Die Nutzung dieses Musterleistungsverzeichnisses entbindet die ausschreibende Kommune nicht von der **eigenverantwortlichen Prüfung der Vergabedokumente** im Hinblick auf die jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen. Maßgeblich für die Ausschreibung und Durchführung der Wärmeplanung sind:

- die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG),
- die einschlägigen Bestimmungen der Bayerischen Rechtsverordnung zur Wärmeplanung (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002, (GVBl. S. 18), BayRS 754-4-1-W
- die Regelungen des geltenden Vergaberechts (insbesondere GWB, VgV, UVgO bzw. VOB/A, sofern anwendbar),
- sowie weitere einschlägige Rechtsvorschriften, die für die Beauftragung externer Dienstleistungen im öffentlichen Sektor gelten.

Die ausschreibende Kommune ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass das Leistungsverzeichnis den rechtlichen Vorgaben entspricht und gegebenenfalls **individuell angepasst** wird. Dieses Dokument erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder rechtliche Verbindlichkeit** und ersetzt keine juristische oder vergaberechtliche Beratung.

Die endgültige Verantwortung für die Ausschreibung, die Auswahl des Auftragnehmers sowie die Einhaltung der rechtlichen und technischen Anforderungen liegt bei der jeweiligen Kommune.

6 Anhang

Ablauf der Eignungsprüfung

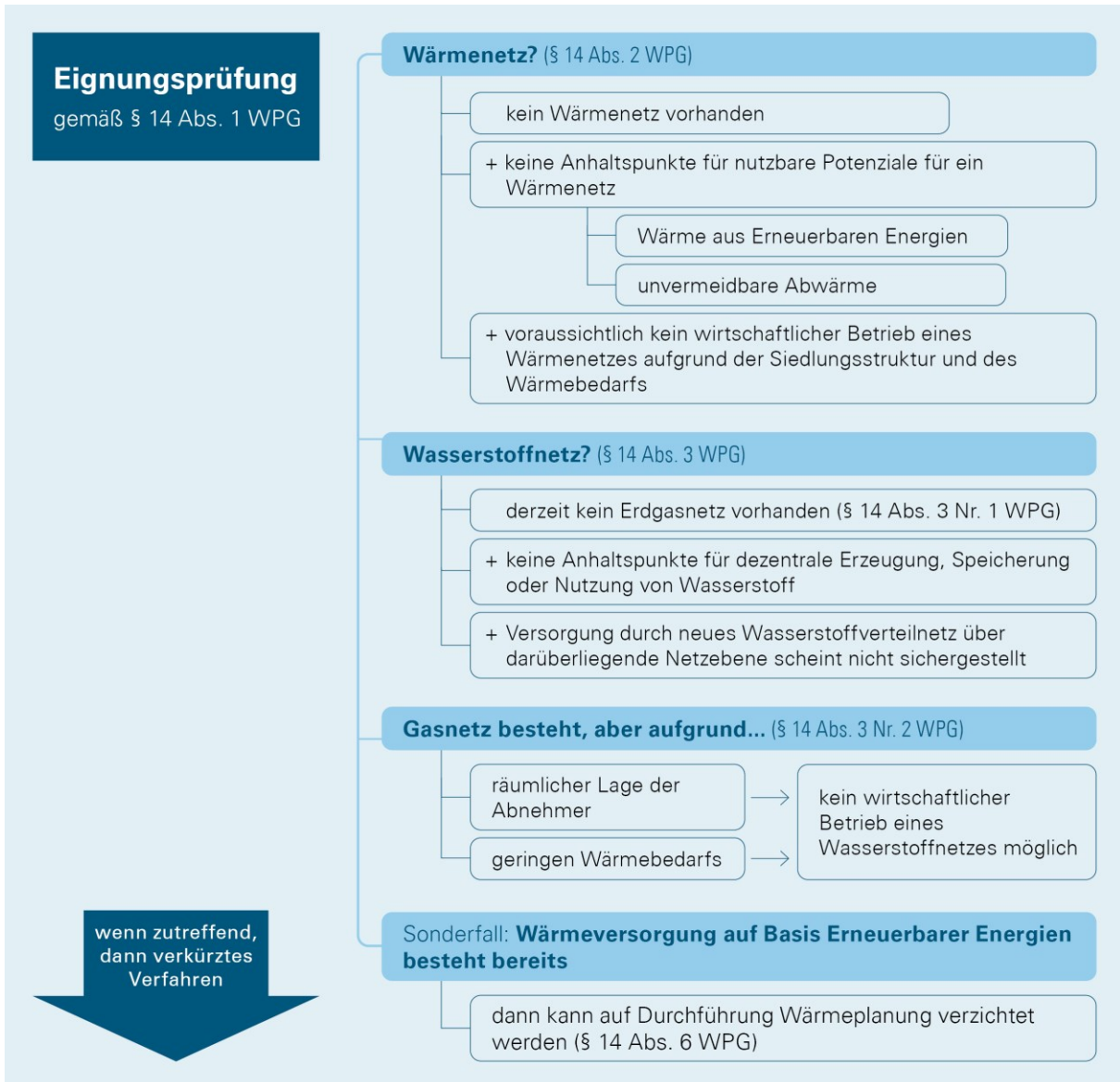


Abb. 6: Übersicht des Ablaufs der Eignungsprüfung

Gegenüberstellung verkürztes und vereinfachtes Verfahren

Die beiden Verfahrensarten unterscheiden sich aus der Perspektive bayerischer Gemeinden wie folgt:

	Verkürztes Verfahren	Vereinfachtes Verfahren
Zielgruppen	richtet sich an alle Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe, bei denen bestimmte Teilgebiete aufgrund fehlender Wärmenetzinfrastruktur oder geringer Wärmebedarfe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine zentrale Wärmeversorgung geeignet sind. Diese Gebiete werden durch eine Eignungsprüfung identifiziert.	ist speziell für kleinere Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern vorgesehen.
Anwendungsbereich	Beim verkürzten Verfahren wird für die identifizierten Teilgebiete oder das gesamte Gemeindegebiet eine reduzierte Planung durchgeführt, indem einzelne Planungsschritte wie z.B. Bestands- und Potenzialanalyse ausgelassen oder deutlich einfacher gestaltet werden können.	Das vereinfachte Verfahren bezieht sich auf den gesamten Wärmeplan.
Reduzierter Aufwand	Konzentration auf dezentrale (Teil)gebiete: Das verkürzte Verfahren bietet bei Fehlen von Gas- und Wärmenetzen sowie geringen Wärmebedarfen Möglichkeiten zur Aufwandsreduzierung	Das vereinfachte Verfahren reduziert insbesondere den Beteiligungsprozess.

Tab. 15: Übersicht der Unterschiede zwischen dem verkürzten und dem vereinfachten Verfahren in der KWP

Datenschutz und Datenverarbeitung

Aspekt	Beschreibung	Paragraph
Erhebung und Verarbeitung nur erforderlicher Daten	Es dürfen nur Daten erhoben und verarbeitet werden, die für die Erstellung der Bestandsanalyse und die Wärmeplanung erforderlich sind.	§ 10 Abs. 1 WPG
Datenerhebung von Endenergieverbräuchen von Gas und Wärme	Endenergieverbräuche von Gas oder Wärme dürfen nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Datenerhebung kann daher aggregiert vorgenommen werden, z. B. für mindestens fünf benachbarte Gebäude oder Nutzer. Dies verhindert Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Haushalte.	§ 10 Abs. 2 WPG i.V.m. Anlage 1
Nutzung vorhandener Datenquellen	Daten sollen bevorzugt aus bereits vorhandenen Quellen (z. B. Statistikämter, öffentliche Datenbanken) genutzt werden, bevor zusätzliche Daten bei Dritten erhoben werden.	§ 10 Abs. 3 WPG
Anonymisierung und Pseudonymisierung	Soweit möglich, sind Daten zu pseudonymisieren oder zu anonymisieren, sobald dies für den Zweck der Bestandsanalyse machbar ist.	§ 12 Abs. 2 WPG
Löschung nicht mehr benötigter Daten	Sobald die erhobenen Daten nicht mehr benötigt werden, müssen sie unverzüglich gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.	§ 12 Abs. 2 WPG
Vertraulichkeit und Sicherheit	Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Vertrauliche Informationen, wie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, dürfen nicht veröffentlicht werden.	§ 12 Abs. 1 WPG
Keine Veröffentlichung personenbezogener Daten	Veröffentlichungen im Rahmen der Wärmeplanung dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 WPG

Tab. 16: Übersicht der relevantesten Datenschutzaspekte im Rahmen der KWP

Glossar relevanter Begriffe

Baublock: Ein Gebäude oder mehrere Gebäude, die von natürlichen oder baulichen Grenzen umschlossen sind und für die Wärmeplanung als eine Einheit betrachtet werden.

Bepflantes Gebiet: Der räumliche Bereich, für den ein Wärmeplan erstellt wird.

Eignungsprüfung: Eine Untersuchung, ob das beplante Gebiet oder Teilgebiete für die Versorgung mit einem Wärme- oder Wasserstoffnetz geeignet sind. Sie dient der Entscheidung, ob das verkürzte Verfahren angewendet werden kann.

Endenergie: Die Energie, die dem Verbraucher nach Umwandlungs- und Transportverlusten zur Verfügung steht (z. B. Strom, Heizöl, Gas).

Gebiet für dezentrale Wärmeversorgung: Ein Teilgebiet, das überwiegend nicht über ein Wärme- oder Gasnetz versorgt werden soll.

Grüner Wasserstoff: Wasserstoff, der durch Elektrolyse mit Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt wird.

Kurzgutachten: Bayernweit zur Verfügung gestelltes, standardisiertes Gutachten zur Unterstützung der Erstellung der Eignungsprüfung gemäß § 14 WPG.

Nutzenergie: Der Teil der Endenergie, der nach Abzug von Umwandlungs- und Verteilverlusten für Raumwärme, Warmwasser oder Prozesswärme zur Verfügung steht.

Potenzialanalyse: Untersuchung erneuerbarer Energiequellen und unvermeidbarer Abwärme zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung.

Treibhausgasneutralität: Zustand, in dem durch Einsparungen oder Kompensationen keine Netto-Treibhausgasemissionen entstehen.

Umsetzungsstrategie: Ein Maßnahmenplan zur Realisierung der Wärmeplanung, der Investitionen, Zeitpläne und Verantwortlichkeiten festlegt.

Verkürztes Verfahren: Ein reduzierter Ansatz der Wärmeplanung, der in Gebieten mit niedriger Wärmedichte oder ungeeigneter Infrastruktur für Wärme- oder Wasserstoffnetze zur Anwendung kommt.

Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn): Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2024 (GVBl. S. 651) geändert worden ist

Voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet: Ein Gebiet, das für ein Wärmenetz, ein Wasserstoffnetz oder dezentrale Wärmeversorgung vorgesehen ist.

Wärmeplanungsgesetz (WPG): Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Abkürzungsverzeichnis

AVEn: Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften

BayKlimaG: Bayerisches Klimaschutzgesetz

BayRS: Bayerische Rechtssammlung

BayVeBe: Bayerisches Vergabe- und Bekanntmachungsportal

BayWiVG: Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

BGBI: Bundesgesetzblatt

BMWK: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

BMWSB: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

GVBl: Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt

KommZG: Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

KWW: Kompetenzzentrum Wärmewende

KSG: Bundes-Klimaschutzgesetz

LMG: Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht

UVgO: Unterschwellenvergabeordnung

VVöÄ: Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen

WPG: Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (kurz Wärmeplanungsgesetz)



BAYERNIDIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München
Postanschrift 80525 München
Telefon 089 2162-0 | Telefax 089 2162-2760
info@stmwi.bayern.de | www.stmwi.bayern.de



Autoren

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH | www.pd-g.de
Hannes Seidl | Dr. Maximilian Feichtner | Marcel Steppuhn

Stand

April 2025

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
www.stmwi.bayern.de